



## Protokoll des Kantonsrats

54. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 1. Juni 2017 (Vormittag)

Zeit: 8.30–11.50 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Daniel Thomas Burch, Risch

### Protokoll

Claudia Locatelli

### Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 4. Mai 2017
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:
  - 3.1. Motion der SVP-Fraktion betreffend transparente Zahlen zu den ausgesprochenen Landesverweisungen und vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Zug
  - 3.2. Motion der SVP-Fraktion betreffend Aufhebung des Schulpsychologischen Dienstes
  - 3.3. Interpellation von Barbara Gysel, Karen Umbach und Hans Baumgartner betreffend Wiedergutmachung für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen: Was unternimmt der Kanton Zug?
  - 3.4. Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Park + Ride
  - 3.5. Interpellation von Philip C. Brunner und Daniel Stadlin betreffend Kantons- und Gemeindefinanzen im Zusammenhang mit dem «Sparpaket 2018» und dem Prozess «Finanzen 2019» sowie der vom Regierungsrat erwogenen Steuererhöhung
4. Kommissionsbestellungen:
  - 4.1. Geschäftsbericht 2016
  - 4.2. Zwischenbericht zu den per Ende März 2017 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen
  - 4.3. Rechenschaftsbericht 2016 des Obergerichts
  - 4.4. Rechenschaftsberichte 2015/2016 des Verwaltungsgerichts und der Schätzungskommission
  - 4.5. Bericht 2016 der Ombudsstelle Kanton Zug
  - 4.6. Tätigkeitsbericht 2016 der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug
5. Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)
6. Teilrevision des Steuergesetzes – Grundstückgewinnsteuer: rechtsverbindliche Vorprüfung und Rechtsmittellegitimation
7. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (S 2 Siedlungsbegrenzungslinie; L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete; L 7 BLN-Gebiet; E 10 Störfallvorsorge; E 11 Abbau Steine und Erden)
8. Geschäft, das am 4. Mai 2017 nicht behandelt werden konnte:

- 8.1. Motion der SVP-Fraktion betreffend Änderung des Schulgesetzes; Genehmigung des Lehrplans durch das Parlament als Repräsentantin der Stimmbürger
9. Geschäfte der Direktion des Innern und der Sicherheitsdirektion, die am 4. Mai 2017 nicht behandelt werden konnten:
  - 9.1. Postulat von Peter Letter, Laura Dittli, Iris Hess-Brauer, Gabriela Ingold, Patrick Iten und Thomas Werner betreffend die Anwendung der Kriterien gemäss regierungsrätlichem Paradigmenwechsel in der Revision des Inventars schützenswerter Denkmäler in den restlichen Gemeinden
  - 9.2. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Vereinbarkeit von «genderfit» mit der weltanschaulichen und religiösen Neutralität des Staates und weiteren Aspekten (z. B. staatliche Finanzierung) von «genderfit»
  - 9.3. Interpellation von Florian Weber, Andreas Hürlimann und Philip C. Brunner betreffend POLYCOM-Projektstand im Kanton Zug
10. Motion Daniel Stadlin betreffend Überprüfung der Zuger Gesetzessammlung auf Sparpotenzial
11. Zwei Geschäfte zum NFA:
  - 11.1. Postulat von Daniel Thomas Burch, Andreas Hausheer, Manuel Brandenburg und Daniel Stadlin betreffend NFA-Umverteilung nimmt immer groteskere Formen an
  - 11.2. Interpellation der FDP-Fraktion betreffend die bisherigen Erfolge für mehr Fairness beim NFA
12. Postulat der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Kanton Zug als TiSA-freie Zone
13. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Ablehnung der Unternehmenssteuerreform (USR III) und die Konsequenzen für den Kanton Zug
14. Interpellation von Philip C. Brunner betreffend «Fringe Benefits» versus Eigenverantwortung – kostspielige Betreuung des Staatspersonals vor der Pensionierung und darüber hinaus?
15. Interpellation von Philip C. Brunner betreffend jährlich stattfindende unwürdige und wenig erfolgreiche Bettelei der Fachstelle Migration bei allen Zuger Unternehmen

## 769 Präsenzkontrolle

An der heutigen Sitzung (Vormittag) sind 74 Ratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Richard Rüegg, Zug; Laura Dittli, Oberägeri; Iris Hess-Brauer, Unterägeri; Adrian Andermatt und Beni Riedi, beide Baar; Silvan Renggli, Cham.

## 770 Mitteilungen

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass eine Ganztages-sitzung stattfindet. Das gemeinsame Mittagessen nimmt der Rat im Hafenrestaurant ein.

Es gilt heute jeweils folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: SVP, FDP, ALG, SP, CVP.

Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard ist für die Vormittagssitzung entschuldigt. Sie nimmt an der Frühjahrstagung der Konferenz Wald, Waldtiere und Landschaft in Bern teil.

Sicherheitsdirektor Beat Villiger ist ebenfalls für die Vormittagssitzung entschuldigt; er hält ein Referat zum Thema «Herausforderungen für die Polizei» am diesjährigen Behördentag der SSZ Camouflage Technology AG im Armeeausbildungszentrum in Luzern.

Am Vormittag sind zwei Schulklassen der Kaufmännischen Grundbildung aus Luzern mit ihren Leiterinnen des Überbetrieblichenurses, Evelyne Broch und Brigitte Limacher, zu Besuch. Der Vorsitzende heisst sie herzlich willkommen.

Ab Mittag wird eine Delegation des Büros des Grossen Rats des Kantons Appenzell Innerrhoden im Rat zu Gast sein.

#### TRAKTANDUM 1

##### 771 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste ohne Änderungen.

#### TRAKTANDUM 2

##### 772 **Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 4. Mai 2017**

→ Der Rat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 4. Mai 2017 ohne Änderungen.

#### TRAKTANDUM 3

##### 773 **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

Das Traktandum folgt später in der Sitzung (siehe Ziff. 783–787).

#### TRAKTANDUM 4

##### **Kommissionsbestellungen:**

##### 774 Traktandum 4.1: **Geschäftsbericht 2016**

Vorlage: 2744.1 - 00000 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

→ Stillschweigende Überweisung an die erweiterte Staatswirtschaftskommission.

**775** Traktandum 4.2: **Zwischenbericht zu den per Ende März 2017 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen**  
Vorlage: 2746.1/1a - 15443 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

→ Stillschweigende Überweisung an die erweiterte Staatswirtschaftskommission.

**776** Traktandum 4.3: **Rechenschaftsbericht 2016 des Obergerichts**  
Vorlage: 2739.1 - 00000 (Bericht des Obergerichts).

→ Stillschweigende Überweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission.

**777** Traktandum 4.4: **Rechenschaftsberichte 2015/2016 des Verwaltungsgerichts und der Schätzungskommission**  
Vorlage: 2749.1 - 00000 (Bericht des Verwaltungsgerichts und der Schätzungskommission).

→ Stillschweigende Überweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission.

**778** Traktandum 4.5: **Bericht 2016 der Ombudsstelle Kanton Zug**  
Vorlage: 2740.1 - 00000 (Bericht der Ombudsstelle).

→ Stillschweigende Überweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission.

**779** Traktandum 4.6: **Tätigkeitsbericht 2016 der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug**  
Vorlage: 2747.1 - 00000 (Bericht der Datenschutzbeauftragten).

→ Stillschweigende Überweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission.

#### TRAKTANDUM 5

**780** **Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)**  
Vorlagen: 2687.1 - 15317 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2687.2 - 15318 (Antrag des Regierungsrats); 2687.3/3a - 15429 (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission); 2687.4/4a - 15430 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

#### EINTRETENSDEBATTE

**Hans Christen**, Präsident der vorberatenden Kommission, hält fest, dass der Regierungsrat am 22. November 2016 die Vorlage dem Kantonsrat zugestellt hat. Mit der Vorlage soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um bestimmte Katego-

rien von Mitarbeitenden vor und während ihrer Anstellung beim Kanton einer Eignungsprüfung sicherheitstechnischer, medizinischer oder anderer Art zu unterziehen. Ferner verpflichtet das Gesetz bestimmte Mitarbeitende, den vorgesetzten Stellen umgehend zu melden, wenn sie sich als beschuldigte Person in einem Strafverfahren befinden. Der Kanton hat zurzeit keine Rechtsgrundlage im kantonalen Personalrecht, das ermöglicht, Mitarbeitende einer sicherheitstechnischen Eignungsprüfung zu unterziehen, um abzuklären, ob sie wegen ihres Vorlebens ein Sicherheitsrisiko für den Kanton als Arbeitgeber und/oder Dritte darstellen. Die Personalverordnung gestattet in § 7 lediglich, eine Anstellung vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung oder von einem Eignungstest abhängig zu machen. Trotzdem verlangen in der Praxis einige Ämter der kantonalen Verwaltung vor der Anstellung neuer Mitarbeitender von den Bewerbenden einen Strafregister- und/oder Betreibungsregisterauszug oder andere Nachweise. In diese Richtung zielt auch das Postulat von Thomas Werner vom 16. Januar 2014 (Vorlage 2346.1). Die weiteren Details können den Berichten und Anträgen entnommen werden.

Dreizehn Mitglieder der vorberatenden Kommission trafen sich am 1. März 2017 zu einer Sitzung, die knapp zwei Stunden dauerte. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten, und nach einigen Diskussionen beschloss die Kommission einstimmig, ohne Enthaltung auf die Vorlage einzutreten. In der Detailberatung wurden einige Anträge gestellt. Ein Mitglied z. B. wollte den ganzen § 2 «Eignungsprüfungen» streichen. Dieser Antrag wurde sehr lange und kontrovers diskutiert. Die Kommission lehnte ihn schliesslich mit 11:1 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Ebenfalls ausführlich wurde der Antrag auf Streichung von § 52 Abs. 1 diskutiert. Der Antragsteller vertrat die Meinung, dass man die jährliche Familienzulage von 2200 Franken für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Anspruch auf eine Kinderzulage hätten, aufheben soll. Er begründete seine Ansicht ausführlich. Der Finanzdirektor stellte sich vehement gegen eine Aufhebung dieser Familienzulage. § 52 Abs. 1 erscheine eigentlich nur deshalb in der Vorlage, weil man ihn einer redaktionellen Änderung hätte unterziehen wollen. Da der Regierungsrat an der Familienzulage festhalten wird, ist davon auszugehen, dass der Finanzdirektor die Sicht der Regierung noch genauer begründen wird.

Der Antrag hat beim Staatspersonalverband, beim Verband Zuger Polizei und beim Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug grosse Überraschung ausgelöst. Dies konnte man dem gemeinsamen Schreiben vom 24. Mai 2017 entnehmen, das an alle Ratsmitglieder gerichtet ist. Die persönliche Meinung des Kommissionspräsidenten, die jedoch nicht mit der Kommission abgesprochen ist, ist, dass die Personalverbände ein Recht haben, vor einer solchen Entscheidung angehört zu werden. So ist im unter dem Titel «Gewährleistung» im Personalgesetz § 66 Ziff. 2 festgehalten: «Sie haben Anspruch auf Information. Die Wahrnehmung ihrer Interessen erfolgt durch Eingaben, Anregungen, Anträge und Vernehmlassungen der Personalvertretungen sowie durch Verhandlungen zwischen Delegationen des Personals und des Kantons.»

Nach Erhalt des genannten Schreibens hat der Kommissionspräsident dem Finanzdirektor vorgeschlagen, die Anhörung der Personalverbände zwischen der ersten und zweiten Lesung nachzuholen, um der gesetzlichen Vorgabe Genüge zu tun. Der Finanzdirektor hielt dies für eine gute Idee und einen gangbaren Weg. Der Kommissionspräsident hat den Vorschlag ebenfalls der FDP-Fraktion, für die er auch spricht, unterbreitet. Der Vorschlag wurde auch in diesem Gremium positiv aufgenommen. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Personalverbände eine Beschwerde gegen einen entsprechenden Beschluss einreichen könnten, wenn eine

solche Anhörung nicht stattfindet. Es ist anzunehmen, dass der Finanzdirektor den Vorschlag als Antrag dem Kantonsrat unterbreiten wird.

Anlässlich der Kommissionssitzung argumentierte der Finanzdirektor, dass es wohl sinnvoller wäre, wenn zu § 52 Abs. 1 eine Motion eingereicht würde, damit ein klarer Prozess eingehalten wird und sich die Personalverbände auch zur Frage äussern könnten. Die Kommission trat auf diesen Vorschlag jedoch nicht ein. Die anderen vorgeschlagenen Änderungen der Kommission können der beigelegten Synopse entnommen werden. Die Kommission ersucht den Rat, auf die Vorlage einzutreten und ihren Anträgen zuzustimmen. Die FDP-Fraktion wird auf die Vorlage ebenfalls eintreten und den Anträgen grossmehrheitlich zustimmen.

**Gabriela Ingold**, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission, teilt mit, dass die Stawiko die Vorlage an der Sitzung vom 10. Mai 2017 beraten hat. Eintreten war unbestritten. In der Detailberatung ist die Stawiko in allen Punkten der vorberatenden Kommission gefolgt. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen hätte die ursprüngliche Vorlage eigentlich nicht durch die Stawiko beraten werden müssen. Im Bericht und Antrag der Regierung sind lediglich die Gebühren für die Beschaffung der Auszüge enthalten. Die Personalkosten dazu, das heisst der Arbeitsaufwand, sind nicht ausgewiesen. Der Finanzdirektor versicherte der Stawiko, dass es wohl einen Initialaufwand geben werde, der jedoch im Rahmen liege, und keine neuen Personalressourcen benötigt würden. Die Stawiko weist nochmals darauf hin, dass in zukünftigen Vorlagen auch die indirekten Kosten ausgewiesen werden müssen. Der Antrag auf Streichung von § 52, also der Familienzulagen, durch die vorberatende Kommission hat der Vorlage dann aber doch noch eine finanzielle Brisanz gegeben.

Mit der Umsetzung der Motion Werner und der damit sicherheitstechnischen Eignungsprüfung ist die Stawiko zufrieden. Das Sicherheitsrisiko für den Kanton als Arbeitgeber kann somit reduziert werden. Zu einzelnen Detailfragen hat die Stawiko in ihrem Bericht und Antrag Präzisierungen vorgenommen. Dazu zählt zum Beispiel die Klarstellung in § 2 Abs. 4, dass nicht vor jeder Kündigung ein Eignungstest zu erfolgen hat. Die Aufhebung der Gesetzesbestimmungen zu den Abgangsentschädigungen ist zu begrüssen – die Stawiko hat diese letztes Jahr in ihrem Bericht und Antrag zum Rechtsstellungsgesetz gefordert.

Zu den Familienzulagen: Die Stawiko-Mitglieder waren überrascht über den doch klaren Entscheid der Kommission. Steilpass oder Buebetrickli? Mit dieser Frage hat sich die Stawiko intensiv beschäftigt. Die Mehrheit der Stawiko hat den Streichungsantrag als Steilpass angesehen. Festzuhalten ist: Der Kanton schreibt nach wie vor Defizite in dreistelliger Millionenhöhe. Das EP 2 wurde an der Urne abgelehnt. Der Kanton muss sich daher weiter im Sparmodus bewegen. Das von der Regierung geplante Projekt «Finanzen 2019» mit doch erheblichen Gebühren- und Steuererhöhungen ist keinesfalls in trockenen Tüchern und wird auch nicht das Allerweltsheilmittel sein. Ein Szenario, wie es Luzern mit dem Referendum zur Steuererhöhung gerade erlebt hat, ist auch in Zug denkbar. Es müssen Abstriche gemacht werden. Die Mitarbeiter der Verwaltung sind nach wie vor sehr gut bezahlt und zählen gemäss Studien zu den Topverdienern unter den Staatsangestellten. Das Sparprogramm hat die Saläre bislang bis auf winzige Einschnitte nicht tangiert. Aus diesen Gründen ist die Stawiko der vorberatenden Kommission gefolgt. Werden heute keine Einsparungen gemacht, so müssen sie dann mit «Finanzen 2019» erfolgen.

**Beat Sieber** spricht für die SVP-Fraktion. Diese bekennt sich einstimmig dazu, auf die Vorlage einzutreten. Die Fraktion hat es sich in der Beratung des Geschäfts

nicht leicht gemacht, ganz besonders auch deshalb, weil die Gegner der Änderungen daraus ein Geschäft des grossen Sozialabbaus machen möchten – Stichwort Familienzulage. Dem ist nicht so. Die SVP-Fraktion tritt auf das Geschäft ein und folgt den Anträgen der vorberatenden Kommission, die auch von der Stawiko und der FDP-Fraktion unterstützt werden.

**Esther Haas** teilt mit, dass die ALG das Bestreben der Regierung unterstützt, im Personalgesetz eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit Mitarbeitende einer sicherheitstechnischen Eignungsprüfung unterzogen werden können. Dabei macht es Sinn, dass Eignungstests nicht nur zu Beginn, sondern auch während des Anstellungsverhältnisses durchgeführt werden können. Schulen beziehungsweise deren Lehrpersonen bewegen sich in einem sensiblen Bereich. Deshalb ist es nur konsequent, wenn alle Lehrpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen im Schutzalter zu tun haben, einen Sonderprivatauszug vorweisen müssen. Dabei soll kein Unterschied gemacht werden zwischen den einzelnen Schultypen; auch die Berufsschullehrpersonen müssen dieser Forderung unterstellt werden, wenn sie mit Unter-16-Jährigen zu tun haben. Die ALG folgt der Kommission, weil die Ausdehnung auf alle kantonalen Schulen Klarheit und eine gewisse Sicherheit bringt. Doch die absolute Sicherheit gibt es nicht; es wird immer wieder Ereignisse geben, die auch ein noch so umfassendes Gesetz nicht verhindern können wird.

Bei § 2 des Personalgesetzes und § 19 des Gesetzes über die kantonalen Schulen wird die ALG im Sinne der Kommission stimmen. Dass § 52 des Personalgesetzes aufgrund der Auflösung des kantonalen Gesetzes über die Kinderzulagen durch das Bundesgesetz über die Familienzulagen im Wortlaut angepasst werden musste, schien in der Kommission eine reine Formsache – wenn da nicht ein Kommissionsmitglied den Antrag gestellt hätte, § 52 und damit die Familienzulagen von 2200 Franken bei einem 100-Prozent-Pensum zu streichen. In keiner Vernehmlassung war diese Streichung ein Thema. Grund für die Gesetzesänderung war ja die sicherheitstechnische Eignungsprüfung. Darauf hat sich die Votantin als Kommissionsmitglied vorbereitet und nicht auf die Frage, ob die Familienzulage weiterhin ausbezahlt werden soll. Anderen Kommissionsmitgliedern ist es wohl auch so ergangen. Zudem hatten die Personalverbände und alle anderen Vernehmlassungsteilnehmer keine Gelegenheit, angehört zu werden. Für die Personalverbände ist das Mitspracherecht gemäss § 66 Personalgesetz explizit vorgesehen, wie dies der Kommissionspräsident erläutert hat. Bei § 52 konnte das Mitspracherecht von niemandem wahrgenommen werden, weil die Familienzulagen inhaltlich gar kein Thema waren. Wenn jetzt vorgeschlagen wird, den Personalverbänden zwischen erster und zweiter Lesung das Recht auf Anhörung zu gewähren, ist das eine schlechte Lösung. Erstens müssten dann korrekterweise alle Vernehmlassungsteilnehmer angehört werden, und zweitens handelt es sich dabei um einen unseriösen Schnellschuss.

Eine Streichung der Familienzulage ist ein Affront gegenüber den kantonalen Angestellten. Bereits heute haben Familien ein erhöhtes Armutsrisiko. Die Streichung hat unmittelbare Folgen für normalverdienende Personen inklusive ihrer Kinder. Gerade im Kanton Zug mit seinen hohen Lebenskosten ist diese Familienzulage nicht nur eine Wertschätzung gegenüber dem eigenen Personal, sondern sie ist für einige dringend notwendig. Zug gehört zu jenen Kantonen mit den höchsten Lebenskosten schweizweit. Dies ist leicht erkennbar, wenn man das jeweilige frei verfügbare Einkommen unter den Kantonen vergleicht. Zug liegt knapp im schweizerischen Durchschnitt. Die Kommission und die sie bei § 52 unterstützende Stawiko beweisen wenig Fingerspitzengefühl, wenn sie den Sparhebel bei den Familien ansetzen wollen. Waren es nicht solche Sparabsichten, die das Sparpaket

am 27. November 2016 scheitern liessen? Der Rat es heute in der Hand, Gegensteuer zu geben und die Familienzulage beizubehalten. Der Kanton Zug bietet mit dieser Zulage keine besondere und einzigartige Luxuslösung an; fünfzehn andere Kantone verfügen über ein ähnliches Modell. Laut Auskunft der Finanzdirektion liegt Zug auch hier im Mittelfeld. Die heutige Beratung ist verfrüht, da die Meinung des Personals gesetzeswidrig nicht berücksichtigt wurde. Aus diesem Grund stellt die ALG einen **Rückweisungsantrag**. Damit besteht die Chance, den gemachten Betriebsunfall rückgängig zu machen und ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. So oder so ist die ALG gegen die Streichung von § 52. Sollte die Mehrheit des Parlaments tatsächlich den Rotstift bei den Familien und Kindern ansetzen, wird das Volk in dieser Sache das letzte Wort haben.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich der Rat in der Eintretensdebatte und noch nicht in der Detailberatung befindet. Er bittet alle Ratsmitglieder, zum Eintreten zu sprechen und Anträge bei der anschliessenden Detailberatung zu stellen.

**Alois Gössi**, Sprecher der SP-Fraktion, legt seine Interessenbindung offen: Er ist Präsident des Verbandes der Zuger Polizei, und die Polizistinnen und Polizisten sind von diesen Änderungen sehr betroffen. Es ist eine schöne Idee des Kommissionspräsidenten, dass eine Klage eingereicht werden könnte. Innerhalb der Verbände wurde das bisher gar noch nicht diskutiert.

Die SP-Fraktion stimmt prinzipiell den geplanten Änderungen des Personalgesetzes zu. Es ist zu begrüßen, dass bei der Neuanstellung oder Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern in gewissen Bereichen – sei es bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, bei Amtsleitern, Generalsekretären und weiteren – neu eine registerbasierte, eine medizinische oder andere Eignungsprüfung gemacht werden kann. Wichtig ist jedoch, dass diese Prüfungen, sei es bei einer Anstellung oder bei einer Weiterbeschäftigung, massvoll ausgeführt werden.

Nicht nur gemeindliche, sondern auch kantonale Lehrpersonen (Kanti Zug, KSM, GIBZ, kaufmännische Berufsschule usw.), die Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren unterrichten, sollen einen aktuellen Sonderprivatauszug vorlegen, und zwar bei einer Anstellung oder während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 für bestehende Arbeitsverhältnisse. Damit soll verhindert werden, dass es zu einer Anstellung kommt resp. diese aufgelöst werden kann, wenn gegen eine Lehrperson ein Verbot einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen umfasst, besteht oder wenn in ihrem Privatauszug ein Eintrag eines Sexualdeliktes wegen Kindern oder wegen Kinderpornografie besteht. Diese Änderungen wie auch die Ausdehnung auf weitere kantonale Schulen, die die vorberatende Kommission vorschlug, sind zu begrüßen. Die SP-Fraktion ist für ein Eintreten auf die Vorlage, lehnt aber die Streichung der Familienzulage ab. Dazu wird sie sich später äussern.

**Roger Wiederkehr**, Sprecher der CVP-Fraktion, dankt der Regierung und der vorberatenden Kommission für die geleistete Arbeit. Für die CVP-Fraktion ist Eintreten auf das Geschäft unbestritten. Zurückgeführt auf die Motion Werner, entspricht die Eignungsprüfung bei einer Anstellung wie auch bei der Weiterbeschäftigung für entsprechende Anstellungsverhältnisse einem praktischen Bedürfnis. Damit wird die Rechtsgrundlage mit der vorliegenden Gesetzesänderung geschaffen und dem Sicherheitsaspekt in der heutigen Zeit Rechnung getragen. Die vorberatende Kommission beabsichtigt die Erweiterung der registerbasierten Eignungsprüfung auf alle Lehrpersonen der kantonalen Schulen, die Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren unterrichten, also nicht nur der Kantonsschule und der Wirtschafts- und



Fachmittelschule, sondern auch anderer Bildungszentren wie beispielsweise des landwirtschaftlichen Bildungszentrums. Dafür ist die Streichung von § 15 und die Einfügung von § 2<sup>ter</sup> notwendig. Dies ist konsequent, und die CVP-Fraktion ist mit der Erweiterung der vorberatenden Kommission einverstanden. Fast einstimmig nicht einverstanden ist die Fraktion mit der Streichung von § 52. Mehr dazu folgt in der Detailberatung.

**Claus Soltermann** teilt mit, dass die GLP die von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Anpassungen als zeitgemäss erachtet. Sie entsprechen der gängigen Praxis in der Wirtschaft. Vor allem § 52 wird ein Knackpunkt sein wird, zu dem sich die GLP in der Detailberatung konkret äussern wird. Das Eintreten auf die Vorlage wird unterstützt.

**Philip C. Brunner** teilt mit, dass er Mitglied der vorberatenden Kommission war. Er verweist auf die Kleine Anfrage von Alois Gössi und Anastas Odermatt. Ein grosses Kompliment für die Beantwortung geht an die Finanzdirektion. Die Kritik ist berechtigt, dass im Kommissionsbericht und im Bericht der Stawiko gewisse Details fehlen. Doch mit den diversen Beilagen kann man sich einen guten Überblick verschaffen, insbesondere darüber, wie sich die Regelungen in den Gemeinden auswirken. Selbstverständlich ist jede Gemeinde frei, das kantonale Personalgesetz anzuwenden. Folgt der Rat bei § 52 dem Antrag der vorberatenden Kommission, liegt es in der Kompetenz jeder Gemeinde, dies ebenfalls anzuwenden. Der Automatismus ist zurzeit noch vorhanden, aber er muss nicht unbedingt spielen.

Die Kommission hatte einen Abklärungsauftrag, der den Kommissionsmitgliedern zugestellt wurde. Die Ratsmitglieder haben die entsprechende Beilage nicht erhalten. Darin sind insgesamt 17 Punkte aufgeführt, die das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter des Kantons betreffen. Im Traktandum 14 der heutigen Sitzung geht es um «Fringe Benefits», Vorlage 2722. Die Beilage dieser Vorlage entspricht derjenigen, welche die Kommissionmitglieder zu Traktandum 5 erhalten haben. Es handelt sich dabei um die Anstellungsbedingungen. Die Ratsmitglieder haben somit die Möglichkeit, sich aufgrund dieser Beilage über die Anstellungsbedingungen der kantonalen Mitarbeiter zu informieren. Entgegen den Aussagen von Esther Haas besteht bei den kantonalen Mitarbeitern kein Armutrisiko. Mancher private Arbeitgeber kann seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht im Entferntesten das bieten, was der Kanton kann.

Die kantonalen Mitarbeitenden machen einen guten Job. Doch aufgrund des Entscheids, die 40 Millionen Franken mit dem EP 2 nicht einzusparen, werden sie wahrscheinlich noch erheblich unter Druck geraten. Nun alles aufzuschieben und erst mit dem Projekt «Finanzen 2019» umzusetzen, löst das Problem nicht. Es macht Sinn, die Frage der Familienzulage heute zu klären.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** dankt der Kommission unter der Leitung von Hans Christen für die speditive Sitzung und Arbeit. Nebst dem überraschenden Antrag zu § 52 gab es eine weitere Überraschung, und zwar bei der Fragestellung bezüglich des Schutzalters von 16 Jahren. Die Regierung hat diesbezüglich einen Vorschlag unterbreitet, der untauglich war, und diesen Fehler auch eingestanden. Es ist der Kommission und Hans Christen zu danken, dass dies auf dem Zirkularweg korrigiert werden konnte. Ein Dank gilt auch Gabriela Ingold und der Stawiko.

Es ist erfreulich, dass keine grosse Diskussion geführt werden muss über Sinn und Zweck der Vorlage. Es sind alle Gründe und Ursachen genannt worden, weshalb die Revision angegangen wurde. Zu § 52 wird sich der Finanzdirektor erst in der

Detailberatung äussern. Ausser bei § 52 wird die Regierung allen Anträgen der vorberatenden Kommission folgen.

Zum Anhörungsrecht der Personalverbände: Nach der Kommissionssitzung wurde eine Sitzung mit den Personalverbänden durchgeführt. Die Sitzung war aber nicht angesagt, weil § 52 zur Diskussion gestellt wurde, sondern es handelte sich um die übliche halbjährlich stattfindende Sitzung. Deshalb war die Anhörung bezüglich § 52 nicht traktandiert. Selbstverständlich wurden die Personalverbände über das Ansinnen der vorberatenden Kommission informiert, es handelte sich jedoch nicht um eine Anhörung. Der Vorschlag des Kommissionspräsidenten, eine Anhörung vor der Kommission im Vorfeld der zweiten Lesung nachzuholen und auf diese Weise das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsrecht zu gewähren, ist sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass auch der Finanzdirektor als Vertreter der Regierung anwesend wäre. Doch es ist zu hoffen, dass eine solche Anhörung nicht durchgeführt werden muss. Der Regierungsrat dankt dem Rat für das Eintreten auf die Vorlage.

#### EINTRETENSBECHLUS

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### **Titel und Ingress**

Der Vorsitzende hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Staatswirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

##### **Teil I**

§ 2<sup>bis</sup> Abs. 1, *Einleitungssatz*

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

§ 2<sup>bis</sup> Abs. 2 *Bst. a–d*

**Kurt Balmer** hat seine Frage anlässlich der Fraktionssitzung angekündigt und hofft, dass sie bis zum Finanzdirektor durchgedrungen ist.

Eine Rüge an die Kommission: Die Darstellung der Synopse ist etwas verwirrend und nicht sehr übersichtlich. Es brauchte Zeit, um das System zu verstehen.

Zu § 2<sup>bis</sup> Abs. 2: Betrifft die dort erwähnte Eignungsprüfung auch Richter, Gerichtspräsidenten, Ombudspersonen und Datenschützer, insbesondere bei der Anstellung, aber auch später? In den entsprechenden Gesetzen, also im Ombuds- und im Datenschutzgesetz, ist erwähnt, dass das Personalgesetz Anwendung findet. Bei der Formulierung, dass es «singemäss Anwendung findet» ist man nie ganz sicher, was effektiv anwendbar ist. Im Personalgesetz sind auch Lohnangaben aufgeführt in den entsprechenden Paragrafen aufgeführt. Es ist wichtig, zu wissen, ob zukünftig in der JPK beim Bewerbungsprozedere, zum Beispiel bei der Bespre-

chung oder im Hinblick auf eine Anstellung/Wahl von Ombudspersonen, Datenschützern oder der Gerichtspräsidenten eine Eignungsprüfung vorgenommen werden muss. Aus der Vorlage geht nicht klar hervor, ob man so weit gehen will. Es geht auch darum, dass man dem Votanten und der JPK dann nicht vorwerfen kann, sie hätten diesen Punkt im Gesetz so bestimmt und die Eignungsprüfung trotzdem nicht vorgenommen. Das Gesetz ist unklar, und der Votant möchte wissen, ob für die genannten Personen eine Eignungsprüfung stattfinden muss.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** teilt mit, dass Gesundheitsdirektor Martin Pfister an der Regierungsratssitzung die Frage von Kurt Balmer erwähnt hat. Der Finanzdirektor hat dies jedoch vergessen und ist nicht vorbereitet, er hat sich jedoch noch kurz mit Landschreiber Tobias Moser abgesprochen.

Aus Sicht des Finanzdirektors fallen Richter, Gerichtspräsidenten, Ombudspersonen und Datenschutzbeauftragte nicht darunter. Beim Personalgesetz geht es um die Angestellten des Kantons. Bei den Gerichten sind die entsprechenden Artikel auch anwendbar, aber nicht bei gewählten Personen. Auch Regierungsräte sind gewählte Personen, und bei diesen findet diese Gesetzgebung ebenfalls keine Anwendung. Das geht auch hervor aus der allgemeinen Bestimmung und dem Geltungsbereich des Personalgesetzes. Der Begriff Kanton wird in diesem Gesetz als Sammelbegriff für die Staatsverwaltung, die kantonalen Anstalten mit Ausnahme des Kantonsspitals, die Gerichte, die Datenschutzstelle, die Ombudsstelle sowie die kantonalen Schulen verwendet. Spricht man von sinngemässer Anwendung, dann betrifft das nur die Angestellten bei der Ombudsfrau oder am Gericht. Das ist zu hundert Prozent klar. Somit ist diese Frage beantwortet.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

§ 2<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. e

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission einen redaktionellen Änderungsantrag stellt. Der Regierungsrat und die Stawiko schliessen sich diesem Antrag an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

§ 2<sup>bis</sup> Abs. 3–4

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

§ 2<sup>ter</sup>

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission beantragt, die Überschrift zu ändern. Der Regierungsrat und die Stawiko schliessen sich diesem Antrag an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

§ 2<sup>ter</sup> Abs. 1

§ 2<sup>ter</sup> Abs. 2

§ 2<sup>ter</sup> Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission zu diesen Bestimmungen jeweils einen abweichenden Antrag stellt, den die Staatswirtschaftskommission unterstützt. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegenden Anträge.

§ 2<sup>ter</sup> Abs. 4–5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die Löschung von Abs. 4 und Abs. 5 beantragt. Die Staatswirtschaftskommission unterstützt die Anträge der Kommission. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegenden Anträge.

§ 2<sup>quater</sup> Abs. 1–5

**Kurt Balmer** spricht zu § 2<sup>quater</sup> Abs. 4 und 5. Es handelt sich dabei um die Version der Kommission, der sich der Regierungsrat und die Stawiko angeschlossen haben. Die Formulierung «Übertretungsstrafbehörden» in Abs. 4 lässt offen, ob es sich dabei um eine kantonale Behörde handelt, es könnte auch der Gemeinderat sein. In Abs. 5 ist die gemeindliche Behörde jedoch nicht integriert. Es stellt sich deshalb die Frage, wer zuständig ist für die Bestimmung der Stelle beim Gemeinderat, wenn er die Übertretungsstrafbehörde ist. Ist es die Direktion oder die Staatskanzlei? Oder hat man diese Konstellation unterschätzt bzw. sich darüber keine Gedanken gemacht?

Finanzdirektor **Heinz Tännler** hält fest, dass er nicht alles weiss, aber die Frage wahrscheinlich berechtigt sein mag. In der Vorarbeit zur Kommissionsdebatte in der Finanzdirektion war der Gemeinderat nie im Fokus beim Thema Übertretungsstrafbehörden. Eine Schnellantwort an dieser Stelle ist deshalb nicht sinnvoll. Wenn Kurt Balmer einverstanden ist, wird diese Frage bei der zweiten Lesung beantwortet. Ebenso wird Kurt Balmer an der zweiten Lesung eine verbindliche Antwort auf seine erste Frage erhalten – obwohl der Finanzdirektor überzeugt ist, dass er Recht hatte.

Falls in der Finanzdirektion einmal eine juristische Stelle frei wäre und Kurt Balmer Lust hätte, so würde ihn der Finanzdirektor anstellen. (*Der Rat lacht.*)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission § 2<sup>quater</sup> Abs. 1–5 als zusätzlichen Paragraphen betreffend Datenbearbeitung bei Eignungsprüfungen, Kosten und Meldepflicht beantragt. Die Staatswirtschaftskommission unterstützt den Antrag der Kommission. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

§ 26 Abs. 1–3 (aufgehoben)  
 § 27 Abs. 3 (aufgehoben)  
 § 41 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich zu diesen Bestimmungen die vorberatende Kommission und die Staatswirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegenden Anträge.

§ 52 Abs. 1–3

**Heini Schmid** hält fest, dass das Vorgehen der Kommission zu § 52 einen fundamentalen Grundsatz der Rechtsordnung betrifft, und zwar den Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Sowohl Parlamente als auch Behörden sind gehalten, die Betroffenen vor ihrem Entscheid zu befragen und anzuhören. Man stelle sich vor, man würde ans Gericht gehen, der Entscheid, dass man für 25 Jahre hinter Gitter käme, wäre bereits gefallen, und der Richter würde einen dann erst auffordern, seine Meinung dazu zu äussern. Was würde man dazu noch sagen? Der Grundsatz, der fundamental ist für ein geordnetes Zusammenleben im Staat, wird auch umgesetzt in § 69 Abs. 4 GO KR. Darin heisst es sinngemäss: Wenn die Kommission einen Antrag ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand stellt – wie dies hier der Fall ist, denn niemand ging davon aus, dass in dieser Vorlage über Familienzulagen diskutiert würde –, hat sie «den Regierungsrat, das Gericht oder allenfalls eine andere Kommission» vor ihrem Entscheid zu berücksichtigen. Ist auch eine Gemeinde betroffen, kommt auch dieser ein Anhörungsrecht zu. Im vorliegenden Fall haben die Personalverbände ein gesetzliches Anhörungsrecht. Will man eine Beschwerde riskieren und mit kurzen Hosen aus dem Gericht marschieren, so kann man nun weiterfahren und das Anhörungsrecht ignorieren. Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass das Anhörungsrecht vor dem Kommissionsentscheid gewährt wird. Der Rat ist aufgrund seiner Geschäftsordnung gesetzlich dazu verpflichtet, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen. Die Kommission hat auf ihren Entscheid zurückzukommen und eine Anhörung gemäss Personalgesetz durchzuführen. Erst dann kann sie einen Entscheid treffen und das Geschäft erneut dem Rat vorlegen. Der Votant bittet darum, die Verfahrensordnung einzuhalten.

**Silvia Thalman** unterstützt das Votum von Heini Schmid. Als die Geschäftsordnung erarbeitet wurde, diskutierte man intensiv darüber, welches Recht eine Kommission haben solle. Es stellte sich die Frage, ob eine Kommission irgendeinen Artikel in einem Gesetz behandeln und aufgreifen dürfe. Man war sich einig, dass keine Einschränkung bestehen und dies möglich sein solle. Aus diesem Grund ist der Paragraf entstanden, den Heini Schmid zitiert hat. Denn es wäre nicht richtig, in einer Kommission ein Thema aufzugreifen, dieses aber nicht seriös abzuklären und die Stellungnahmen der Betroffenen nicht einzuholen. Diesem Prozess sollte Sorge getragen werden. Auch in der Vergangenheit ist man damit gut gefahren. Die Votantin unterstützt deshalb den Antrag der Rückweisung an die Kommission.

**Manuel Brandenberg** unterstützt die Voten von Heini Schmid und Silvia Thalman. Man würde einen Steilpass liefern für eine Beschwerde, wenn der Rückweisungsantrag nicht gutgeheissen würde. Stimmt man zu, wird das Gesetz ein-

gehalten, die Stellungnahme kann eingeholt werden, und in der Sache kann später entschieden werden.

Kommissionspräsident **Hans Christen** ist mit dem Rückweisungsantrag einverstanden, ohne sich darüber mit der Kommission abgesprochen zu haben. Auch aus seinem Eintretensvotum ist hervorgegangen, dass er als Kommissionspräsident mit dem Vorgehen nicht glücklich war. Er unterstützt die Rückweisung an die Kommission, um das gesetzlich korrekte Vorgehen einhalten zu können. Er bittet den Rat, dem Antrag zuzustimmen.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** stimmt den Ausführungen von Heini Schmid zu. Er weist jedoch darauf hin, dass es auch ein genuines Antragsrecht einer Kommission gibt. Man könnte nun lange darüber diskutieren, welches Recht das andere präjudiziert. Gab es zuerst das Huhn oder das Ei? Doch schliesslich will man nichts verkomplizieren, sondern möchte einen sauberen Prozess festlegen.

Zu § 52: Der Finanzdirektor hat sich hinlänglich darauf vorbereitet und wird sein Votum unter diesen Umständen nun stark kürzen. Der Kanton befindet sich seit 2013/14 im Sparmodus. Stichworte dazu sind EP 1, EP 2, Sparpaket 2018, «Finanzen 2019» usw. Wesentlich ist dabei immer, dass man nicht einmal hott und einmal hüst sagt, sondern dass Struktur und Glaubwürdigkeit in solche Prozesse hineingebracht werden, dass Vertrauen geschaffen wird im Parlament sowie gegenüber den Mitarbeitenden und der Bevölkerung, dass eine gewisse Rechtssicherheit erreicht wird und dass Prozesstreue an den Tag gelegt wird. Vor diesem Hintergrund ist der Vorschlag von Esther Haas und Heini Schmid gut. Ohne dies mit den Regierungsrat abgesprochen zu haben, ist davon auszugehen, dass sich die Regierung einer Rückweisung anschliessen würde. Dann wird § 52 noch einmal beraten, und es wird eine Anhörung mit den entsprechenden Personalverbänden durchgeführt. Die Regierung wird dabei auch involviert sein. Danach findet eine zweite erste Lesung zu § 52 statt, und die zweite Lesung wird kurz darauf folgen. Der Finanzdirektor geht davon aus, dass der Regierungsrat mit diesem Vorgehen einverstanden ist und bittet um Unterstützung des Rückweisungsantrags.

**Hans Christen** merkt an, dass es sinnvoll wäre, wenn die Stawiko-Präsidentin bei einer der Anhörung dabei wäre, da auch sie einen Bericht und Antrag erstellt hat.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** ist damit einverstanden.

**Alois Gössi** war zu Beginn etwas skeptisch, was den Rückweisungsantrag betrifft. Doch das Votum von Heini Schmid hat ihn überzeugt. Er bittet darum, nicht nur die Personalverbände, sondern auch die Gemeinden, welche das kantonale Personalgesetz anwenden, zu einer Vernehmlassung einzuladen.

**Andreas Hausheer** ist der Meinung, dass auch eine Anhörung vor der Stawiko stattfinden soll, wenn es eine Anhörung vor der Ad-hoc-Kommission gibt. Mit dem vorliegenden Vorschlag kann man leben. Man ist jetzt so weit wie die Minderheit in der Stawiko, die mit 2 zu 3 Stimmen nicht durchgedrungen ist. Das war der Weg über eine Kommissionsmotion gewesen. Nun ist man faktisch am selben Punkt. Es ist anzunehmen, dass die CVP-Fraktion dem Rückweisungsantrag zustimmen wird.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** stellt fest, dass es immer spannend ist, wenn es juristisch wird. Es gilt nun, ein Durcheinander zu vermeiden. Es wurde über die Anhörung der Personalverbände vor der vorberatenden Kommission gesprochen

und – gemäss Votum von Andreas Hausheer – seriell, aber nicht gemeinsam, auch vor der Stawiko. Ist damit die erweiterte Stawiko gemeint?

**Andreas Hausheer** teilt mit, dass er von der engeren Stawiko gesprochen hat.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** bezieht sich auf die Voten von Alois Gössi und Philip C. Brunner, welche die Gemeinden erwähnt haben. Diese übernehmen meistens Bestimmungen aus dem kantonalen Personalgesetz. Wenn nun eine Kunstpause gemacht wird, sollten deshalb auch die Gemeinden miteinbezogen werden. Das Problem: Die Vernehmlassung würde der Regierungsrat durchführen, die Anhörung der Personalverbände hingegen wäre Aufgabe der Kommission. Diese funktionale Trennung ist nicht sinnvoll. Wenn ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, sollte dies, wie gesetzlich festgehalten, Aufgabe des Regierungsrats sein. Das gilt sowohl für das Vernehmlassungsverfahren mit den Gemeinden als auch für die Anhörung der Personalverbände. Die Resultate legt der Regierungsrat der Kommission vor. Der Finanzdirektor schlägt deshalb eine Rückweisung an den Regierungsrat bezüglich § 52 vor. Das wäre prozessual das Tüpfchen auf dem i.

**Heini Schmid** fasst die Ausgangslage wie folgt zusammen: Es liegt ein Antrag vor in einer Kommission für einen Beratungsgegenstand, der bis anhin nie Thema war. Dann ist es Aufgabe der Kommission, die Vernehmlassung durchzuführen. Die Vernehmlassung kann an den Regierungsrat gehen, zu diesem Punkt sinnvollerweise an die Gemeinden usw. Bei einer Rückweisung an die Kommission hat diese die Verfahrenshoheit, und sie muss das Verfahren durchführen. Aus dieser Verantwortung sollte die Kommission nicht entlassen werden. Wenn sie schon etwas Neues anpackt, ist sie auch dazu verpflichtet, die relevanten Bezugspersonen anzuhören. Aufgrund des Beratungsgegenstands ist es klar, dass die Gemeinden anzuhören sind, da diese wesentlich betroffen sind. Aufgrund des gesetzlichen Anhörungsrechts in der Personalgesetzgebung sind es die Personalverbände. Der Regierungsrat ist sicherlich auch anzuhören. Dies wurde in den Kommissionen immer so gehandhabt. Wenn die Kommissionen einen neuen Beratungsgegenstand aufgegriffen haben, waren sie auch verantwortlich für die ganze Angelegenheit. Da sie kein eigenes Sekretariat haben, werden der zuständige Regierungsrat und die Verwaltung aufs Engste miteinbezogen. Das Know-how dieser Behörden fliesst ein in die Durchführung der Vernehmlassung.

Zur Stawiko: Diese berät sehr oft als Zweitkommission ein Geschäft. Sie ist aber nicht verpflichtet, noch einmal eine Anhörung durchzuführen. Wenn sie ein Interesse daran hat und im vorliegenden Fall direkt von den Personalverbänden eine Stellungnahme erhalten möchte, kann sie zu ihrer Kommissionssitzung selbstverständlich jemanden einladen. Aber es ist die federführende Kommission, die verpflichtet ist, das Anhörungsrecht zu gewähren.

**Thomas Werner** hat vor einiger Zeit ein Postulat eingereicht, weil er die Schulkinder vor pädosexuellen Lehrpersonen schützen wollte. Nun liegt der Gesetzesvorschlag vor, und es wird über Familienzulagen diskutiert. Der Votant hat das Gefühl, er sei im falschen Film. Gibt es denn eine Möglichkeit, die Vorlage zu Ende zu beraten und § 52, der mit dem Thema des Postulats nichts zu tun hat, auszusparen?

Finanzdirektor **Heinz Tännler** verneint dies. Der Antrag wurde gestellt und kann nicht ausgespart werden. Eine Möglichkeit wäre, dass der Regierungsrat materiell den entsprechenden Antrag stellen würde. Das wäre aber prozessual nicht gut. Deshalb ist der Regierungsrat einverstanden mit dem vorgeschlagenen Vorgehen

von Heini Schmid. In einem ersten Schritt würde somit eine Rückweisung an die vorberatende Kommission erfolgen. Diese führt die Anhörung und das Vernehmlassungsverfahren durch. Es wurde auch angemerkt, dass nebst den Gemeinden weitere Institutionen in die Vernehmlassung aufgenommen werden müssen. Dies wird der Finanzdirektor mit Kommissionspräsident Hans Christen besprechen. Die Stawiko kann parallel ebenfalls eine Anhörung verlangen, sie muss aber nicht. Es wird wohl nicht notwendig sein, denn sie kann ihre Beratung aufgrund der Ergebnisse der vorberatenden Kommission führen. Anschliessend wird die Vorlage in einer zweiten ersten Lesung im Rat behandelt. Die zweite Lesung folgt danach. Die Koordination dieses prozessualen Wurstsalats übernimmt der Regierungsrat bzw. die Finanzdirektion.

**Patrick Iten** ist kein Jurist, aber er ist Vater. § 52 betrifft eine kleine Gruppe, und zwar die Familien. Wie von Gabriela Ingold gesagt, wurde eine Steilpassvorlage gegeben, um mit wenig Aufwand Einsparungen erzielen zu können. Es gäbe dafür noch viele andere Paragraphen, zum Beispiel § 24 Abgangsentschädigung, § 26 Entlassungsrente, § 53 Treue- und Erfahrungszulage, § 54 Dienstaltersgeschenk. Der Votant bittet darum, dies zu berücksichtigen, wenn das Geschäft zurück an die Kommission geht.

- **Abstimmung 1:** Der Rat stimmt mit 71 zu 1 Stimme dem Rückweisungsantrag der ALG zu.

## Teil II (Fremdänderungen)

### **Gesetz über die kantonalen Schulen**

#### § 15 Abs. 3–5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die Löschung von § 15 Abs. 3–5 beantragt. Stawiko und Regierungsrat schliessen sich dem Antrag der Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegenden Anträge.

## Teil III (Fremdaufhebungen)

### Teil IV (Referendums Klausel und Inkrafttreten)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdaufhebungen gibt und keine abweichenden Anträge zur Referendums Klausel und zum Inkrafttreten vorliegen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegenden Anträge.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die erste Lesung damit bis auf § 52 abgeschlossen ist. Es folgt eine zweite erste Lesung.



## TRAKTANDUM 6

**781 Teilrevision des Steuergesetzes – Grundstücksgewinnsteuer: rechtsverbindliche Vorprüfung und Rechtsmittellegitimation**

Vorlagen: 2688.1 - 15319 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2688.2 - 15320 (Antrag des Regierungsrats); 2688.3/3a - 15432 (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission).

## EINTRETENSDEBATTE

**Thomas Meierhans**, Präsident der vorberatenden Kommission, teilt mit, dass die Kommission die Vorlage an einer zweistündigen Sitzung beraten hat. Die Kommission dankt dem Finanzdirektor und den Mitarbeitern der Finanzdirektion für die gute Zusammenarbeit. Mit der Vorlage legt der Regierungsrat die Teilrevision der Grundstücksgewinnsteuer vor und will damit die vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion von Gabriela Ingold umsetzen. Die Kommission hat die Motion entgegen dem Antrag der Regierung erheblich erklärt. Bei der Einführung zur Vorlage durch die Finanzdirektion wurde schnell klar, dass der Regierungsrat weiterhin an der Notwendigkeit des Anliegens zweifelt. Er führte folgende Begründungen vor:

- Bereits heute sei mit der Bezahlung der Sicherheitsleistung die ungefähre Höhe der Grundstücksgewinnsteuer bekannt.
- Die Gemeinden würden bereits heute mündlich oder schriftlich Auskunft geben.
- Bei einem rechtsverbindlichen Vorprüfungsentscheid muss es gemäss Verwaltungsgericht eine Rechtsmittelmöglichkeit geben. Dieser Umstand könne eine rasche Beurkundung behindern.
- In kleinen Gemeinden tagen die Grundstücksgewinnsteuerkommissionen nur drei- bis viermal pro Jahr.

Zum ersten Teil der Kommissionssitzung wurde auch Markus Michel eingeladen. Er ist Leiter der Grundstücksgewinnsteuer in der Stadt Zug und Sekretär der Grundstücksgewinnsteuerkommission Steinhausen. Er beantwortete viele Fragen der Ad-hoc-Kommission. Dabei wurde bald die Meinung in der Kommission geäussert, dass je nach Grundstücksgeschäft wenige, aber relevante Positionen in einer Veranlagung entscheidend sind. Die Ausführungen von Markus Michel aus der Praxis zeigten auf, dass das Bedürfnis zur Klärung einzelner Fragen eines Grundstücksgeschäfts durchaus besteht, ein Ruling über die ganze Veranlagung jedoch zu einem zu grossem Mehraufwand führen würde. Einige Positionen seien auch vor der Verschreibung gar noch nicht bekannt. So ist die Kommission schlussendlich mit 10 zu 4 Stimmen ohne Enthaltungen auf die Vorlage eingetreten.

Zur Detailberatung ist Folgendes zu berichten:

- § 138 war in der Kommission unbestritten. Mit 14 Stimmen folgte die Kommission dem Antrag der Regierung, dass in Grundstücksgewinnsteuerverfahren das Beschwerderecht auch der zuständigen Gemeinde zustehen soll.
- § 200a behandelt den Anspruch auf einen steuerlichen Vorbescheid ...

Der **Vorsitzende** unterbricht und weist darauf hin, dass man sich in der Eintretensdebatte und nicht in der Detailberatung befindet.

**Thomas Meierhans** hält fest, dass die Kommission mit 10 zu 4 Stimmen beantragt, auf die Vorlage einzutreten.

**Michael Riboni** spricht für die SVP-Fraktion. Eine Stärke des Kantons Zug und seiner Gemeinden ist es, Anliegen der Bürgerinnen und Bürger rasch, effizient und

lösungsorientiert zu behandeln. Kurze Wege, lösungsorientierter Pragmatismus – die Regierung nennt es in ihren Hochglanzbroschüren gerne den *Spirit of Zug*. Und diesen *Spirit of Zug* leben bis heute auch die gemeindlichen Grundstückgewinnsteuerbehörden. Wenn sich heute bei der Abwicklung eines Grundstücksgeschäfts Fragen über einzelne Sachverhaltspunkte stellen – bspw. eben, ob es sich bei einer Liegenschaft um ein Abbruchobjekt handelt oder nicht –, erteilen die gemeindlichen Behörden unkompliziert mündlich oder schriftlich Auskunft. Die zuständigen Behörden sind hilfsbereit und praktisch verlangt. Das ist allgemein anerkannt und wird auch von Motionärin Gabriela Ingold nicht bestritten. Ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern wird heute ausserhalb eines streng formellen Korsetts einfach und pragmatisch Auskunft erteilt. Es handelt sich folglich um ein funktionierendes System, und die Behörden leben den sogenannten *Spirit of Zug*. Hände weg deshalb vor einer entsprechenden gesetzlichen Regelung! Ein im Grundsatz funktionierendes und bewährtes System nur aufgrund von Einzelinteressen zu ändern und zu formalisieren, wäre fatal und alles andere als seriöse gesetzgeberische Arbeit. Denn wenn § 200a Eingang ins Gesetz findet, ist Schluss mit dem *Spirit of Zug* und mit unkompliziertem, pragmatischem Handeln der Grundstückgewinnsteuerbehörden. Bei telefonischen Fragen im Zusammenhang mit einem Grundstücksgeschäft wird es mit Blick auf § 200a heissen: «Tut uns leid, wir können Ihnen mündlich keine Auskunft erteilen. Sie müssen gestützt auf § 200a einen gebührenpflichtigen Vorbescheid über Ihre Sachfrage verlangen. Bitte stellen Sie uns Ihr entsprechendes Begehren in Schriftform zu.» Oder anders gesagt: Und täglich grüsst die Bürokratie! Vor Augen führen sollte man sich zudem, dass sämtliche elf Zuger Gemeinden einen rechtsverbindlichen Vorbescheid, wie ihn § 200a vorsieht, ablehnen. Mit dieser Teilrevision des Steuergesetzes würde das Milizsystem der gemeindlichen Grundstückgewinnsteuern unnötig strapaziert werden, und man würde den Gemeinden zusätzliche Kosten aufbürden. Die Ausarbeitung formell-korrektur Vorbescheide ist aufwendig und wird nicht kostenlos zu haben sein. Beim Legiferieren dürfen die Einwohnergemeinden deshalb nicht vergessen werden.

Aufgrund des Gesagten stellt die SVP-Fraktion den **Antrag**, nicht auf die Vorlage einzutreten. Dabei handelt es sich um einen Antrag, der auch im Hinblick auf § 138 Abs. 3 (neu) Sinn macht und folgerichtig ist. Denn auch ein Beschwerderecht für die Gemeinden ans Bundesgericht braucht es nicht. Denn wann wird eine Gemeinde Beschwerde beim Bundesgericht führen? Dann, wenn sie mit dem Veranlagungsentscheid des Verwaltungsgerichtes nicht einverstanden ist und vom Bürger mehr Geld möchte. Die SVP-Fraktion lehnt dies ab und bittet die Ratsmitglieder, es ihr gleichzutun und den Antrag auf Nichteintreten zu unterstützen.

**Gabriela Ingold** teilt mit, dass sich die FDP-Fraktion für ein Eintreten auf die Vorlage ausspricht und der Fassung der Kommission zustimmen wird. Die Festschreibung einer rechtsverbindlichen Vorprüfung auf Gesetzesstufe ist wichtig. Die neue Möglichkeit der Abklärung von einzelnen Sachfragen wird in max. 5 Prozent aller Fälle notwendig sein. 95 Prozent der Fälle, sei es der Verkauf eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, werden wie bisher ohne Abklärung im bewährten Rahmen erfolgen können. Kauf- und Verkaufspreis sowie allfällige wertvermehrnde Investitionen sind aufgrund vorliegender Dokumente eruiierbar – die provisorische Grundstückgewinnsteuer kann errechnet und in der Regel auf einem Sperrkonto deponiert werden. Aber es gibt auch die komplexen Fälle, die Spezialabklärungen erfordern; sei es, weil der Landpreis nicht klar ist, es sich um Altbauten oder um eine nicht klar definierte Zuteilung von wertvermehrnden oder werterhaltenden Aufwand handelt. Grundstückgewinnsteuern bedeuten für den Verkäufer

teilweise hohe Kosten und werden in den Verkaufspreis einkalkuliert. Dieser Aspekt ist gerade bei nicht sehr vermögenden Personen wichtig, um ein finanzielles Fiasko zu verhindern. Die Auslegung im Steuerrecht ist komplex, hängt von Steuerrechtskommentaren, von Gerichtsurteilen und bei der Grundstückgewinnsteuer nicht zuletzt von der subjektiven Beurteilung der gemeindlichen Kommission ab. Es führen viele Wege nach Rom, denn es gibt einen beträchtlichen Handlungsspielraum. In der Kommission hat sich gezeigt, dass die Gemeinden unterschiedliche Handhabungen haben – in der Stadt Zug erhält man infolge idealer Personalsituation freimütig Auskunft –, in anderen Gemeinden stösst man teilweise auf Granit. Es sind kleine Königreiche, die mit der personellen Besetzung stehen oder fallen. Das geht doch nicht. Was das Recht auf einen Vorbescheid anbelangt, befürchten die Gemeinden, dass ihre Ressourcen über Gebühr strapazieren würden. Die Kommission hat die Bedenken der Gemeinden ernst genommen. Sie kommt ihnen entgegen, indem die Kosten für ein Ruling weder an die Steuer angerechnet noch abgezogen werden können. Die FDP ist bereit, diese Kröte zu schlucken – denn das Anliegen eines Vorbescheids ist stärker zu gewichten.

**Anastas Odermatt** hält fest, dass die ALG auf die Vorlage eintreten wird. Grund dafür ist die sinnvolle Änderung von § 138. § 200 lehnt die ALG ab.

**Alois Gössi** teilt mit, dass es auch in der SP-Fraktion unbestritten war, dass die Einwohnergemeinden die Legitimation erhalten, Urteile des kantonalen Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weiterzuziehen. Bis jetzt war ihnen dies durch das Steuergesetz verwehrt.

Zum Votum von Michael Riboni: Wird nicht auf die Vorlage eingetreten, werden Steuergeschenke verteilt werden, wenn die Grundstückgewinnsteuerkommission eine andere Meinung vertritt als das Verwaltungsgericht. Oder zumindest besteht die Möglichkeit, dass Steuergeschenke verteilt werden.

Die rechtsverbindliche Vorprüfung der Grundstückgewinnsteuer lehnte die SP-Fraktion schon bei der damaligen Erheblicherklärung der Motion von Gabriela Ingold und in der Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats ab. Die Kommission hat nun die Regierungsratsvorlage, die mehr oder weniger nur aus der Umsetzung der erheblich erklärten Motion bestand, entscheidend abgeändert, sodass die SP-Fraktion jetzt auch zustimmen kann:

- Es ist nun nur noch möglich, rechtlich verbindliche Vorentscheide zu einzelnen Sachfragen zu erhalten und nicht mehr über das ganze Grundstückgeschäft. Je nach dem rechtlich verbindlichen Vorentscheid wird der Verkäufer das Geschäft allenfalls anders oder gar nicht abhandeln.
- Die Kosten des rechtlich verbindlichen Vorentscheids werden nicht an die Grundstückgewinnsteuer angerechnet, sondern sind eigenständig. Oder mit anderen Worten: Jeder Verkäufer kann inskünftig einen Vorbescheid zu einzelnen Sachfragen verlangen, muss diesen aber auch zusätzlich bezahlen. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach solchen Vorbescheiden sehr gering ausfallen wird. Aber auf der anderen Seite soll es inskünftig kein unverbindliches Ruling oder das Gewähren von Auskünften mehr geben, wie dies heute teilweise gemacht wird, sondern es soll ein kostenpflichtiger Vorbescheid werden.

Für die eher kleineren Gemeinden wird es wahrscheinlich eine sehr sportliche Herausforderung, einen solchen Vorbescheid innerhalb von 45 Tagen abzuwickeln. Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und wird den Anträgen der vorberatenden Kommission zustimmen.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** hält fest, dass Thomas Meierhans das Wesentliche erwähnt hat und dankt ihm und der Kommission für die gute Zusammenarbeit.

Michael Riboni hat den *Spirit of Zug*, Pragmatismus, funktionierendes System usw. erwähnt. Diese Themen sind wichtig, und es gilt, diese im Auge zu behalten.

Der Regierungsrat hatte sich ursprünglich für eine Nichterheblicherklärung eingesetzt, dann einen Auftrag entgegengenommen und nun eine Vorlage erarbeitet. Die Kommission hat einen guten Kompromissvorschlag entwickelt. Es geht nun nicht mehr um einen umfassenden Vorbescheid, sondern nur noch um einen Vorbescheid zu spezifischen Sachfragen. Die Regierung wird sich in diesem Punkt der Kommission anschliessen.

Es liegt auf der Hand, dass es nur dort Gesetze geben soll, wo es wirklich notwendig ist. Hingegen ist auch immer wieder festzustellen, dass beim Legiferieren viele Bedenken geäussert und im Rat sowie der Regierung diskutiert werden. Doch hat sich nach zwei, drei Jahren alles eingespielt, zeigt sich jeweils, dass es bestens funktioniert und viele anfängliche Bedenken unbegründet waren. Ein Appell geht an die Spezialistinnen und Spezialisten in den Gemeinden und in den entsprechenden Kommissionen, bei einfachen Fragen weiterhin ganz pragmatisch auch mündliche telefonische Auskünfte zu erteilen und nur bei komplexen Fragestellungen eine schriftliche Einreichung mit den entsprechenden Unterlagen zu fordern. Dann ist davon auszugehen, dass der vorliegende Kompromissvorschlag funktionieren wird.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

- **Abstimmung 2:** Der Rat beschliesst mit 50 zu 19 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

##### Teil I

##### § 138 Abs. 3 (neu)

**Michael Riboni** teilt mit, dass die SVP-Fraktion den **Antrag** stellt, geltendes Recht beizubehalten und damit auf § 138 Abs. 3 (neu) zu verzichten. Ein Beschwerderecht würde den Gemeinden einzig dazu dienen, höhere Steuerforderungen einzutreiben. Dies ist alles andere als bürgerfreundlich und wird von der SVP-Fraktion deshalb abgelehnt.

Kommissionspräsident **Thomas Meierhans** hält fest, dass § 138 in der Kommission unbestritten war. Mit 14 zu 0 Stimmen und keiner Enthaltung folgte die Kommission dem Antrag der Regierung, dass in Grundstücksgewinnsteuerverfahren das Beschwerderecht auch der zuständigen Gemeinde zustehen soll.

- **Abstimmung 3:** Der Rat beschliesst mit 44 zu 17 Stimmen, dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zu folgen.

### § 200a (neu)

**Anastas Odermatt** stellt namens der ALG den **Antrag** auf Beibehaltung des geltenden Rechts. In § 200a (neu) soll der Anspruch auf steuerlichen Vorbescheid bezüglich Grundstückgewinnsteuer kantonal geregelt werden. Es geht um ein von den Gemeinden durchzuführendes Ruling. Diesen Artikel braucht es nicht. Denn will man jenen Gemeinden, die solche Vorbescheide nicht wie die meisten anderen Gemeinden sowieso schon im Sinne ihrer gelobten Dienstleistungskultur praktizieren, vorschreiben, wie sie diese Steuern einziehen sollen, dann ist auf die entsprechenden Gemeindeversammlungen zu verweisen. Das ist der Ort, um das zu regeln. Die Art und Weise des Schaffens von gemeindlichen Kommissionen zu übersteuern, macht keinen Sinn. Die Autonomie der Gemeinden ist höher zu bewerten, als das was mit dem neuen Artikel erreicht würde.

Ebenso ist auf die entsprechenden Gemeindeversammlungen zu verweisen, wenn die Grundstücksgewinnkommissionen in den Gemeinden professionalisiert werden sollen. Denn das passiert, wenn dieser Paragraph ins Gesetz aufgenommen wird. Doch um eine Professionalisierung zu erreichen, muss nicht beim Steuergesetz angesetzt werden, sondern es muss in der jeweiligen Gemeinde verlangt werden, dass nicht mehr eine Milizkommission, sondern Angestellte die Verantwortung innehaben. Dies würde bedingen, dass entsprechendes Personal angestellt wird. Eine andere Möglichkeit ist es, die Steuer ganz zu kantonalisieren. Was die Gemeinden davon halten würden, kann man sich denken.

Will man das Milizsystem stützen, sollte nicht verbindlich vorgeschrieben werden, in welcher Frist die Milizkommissionen in den Gemeinden Vorbescheide sprechen müssen. Mit § 200a (neu) werden die Gemeinden unnötig übersteuert, und es wird ein Gesetzesartikel auf Vorrat geschaffen. Die ALG unterstützt dies nicht und dankt dem Rat für die Zustimmung zum Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Rechts.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass über diesen Antrag abgestimmt wird, wenn die einzelnen Absätze des Paragraphen bereinigt sind.

**Michael Riboni** spricht ebenfalls zum gesamten Paragraphen und stellt auch den **Antrag**, das geltende Recht beizubehalten und damit auf den gesamten Paragraphen zu verzichten. Zur Begründung sei auf sein Votum bei der Eintretensdebatte verwiesen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht in seiner Vernehmlassung davon ausgeht, dass die vorgeschlagene Regelung, wonach ein rechtlicher Anspruch auf einen Vorbescheid besteht, vor Bundesgericht nicht standhalten und auf Rekurs hin aufgehoben würde. Das wäre dann der gesetzgeberische Unfall sondergleichen. Will das der Rat wirklich? Es besteht heute ein funktionierendes System, in welchem den Bürgerinnen und Bürgern pragmatisch und unkompliziert Auskunft erteilt wird. Es gibt keinen vernünftigen Grund, dieses System zu verbürokratisieren und zu formalisieren. Der Votant bittet deshalb insbesondere die freisinnige Partei, die sich die Bekämpfung der Bürokratie sogar in ihr Parteiprogramm geschrieben hat, Farbe zu bekennen, ihrem liberalen Kompass zu folgen und Nein zu sagen zu dieser unnötigen gesetzlichen Regelung.

**Beat Iten** legt seine Interessenbindung offen: Er ist Gemeinderat von Unterägeri. In politischen Diskussionen ist man oft mit der Aussage konfrontiert, es lohne sich nicht abzustimmen, weil die in Bern ja sowieso machen würden, was sie wollen. Dieselbe Aussage hört man auch immer wieder bei Vernehmlassungen: Was soll man sich mit den Vernehmlassungsthemen beschäftigen? Der Kanton macht ja sowieso, was er will. Die Gemeinde Unterägeri hat sich in der Vernehmlassung klar

gegen die rechtsverbindliche Vorprüfung der Grundstückgewinnsteuer ausgesprochen. Gemäss dem Bericht des Regierungsrats haben sich neben den Grünen, der SP und der SVP auch alle anderen Gemeinden dagegen ausgesprochen. Der Rat ist also daran, etwas gesetzlich zu verankern, was die betroffenen Stellen nicht wollen und von ihnen für wenig praktikabel, nicht durchführbar oder zu aufwendig beurteilt wurde. Dies geschieht innert kurzer Frist schon zum zweiten Mal. Das Gleiche geschah bei der Diskussion über die degressive oder lineare Abschreibung. Der Rat trägt damit wesentlich dazu bei, dass die eingangs erwähnten Vorurteile immer wieder zementiert werden. Der Votant unterstützt deshalb den **Antrag**, dem Wunsch der Direktbetroffenen zu entsprechen und auf § 200a zu verzichten.

Kommissionspräsident **Thomas Meierhans** teilt mit, dass in der Kommission die Meinung vertreten wurde, bei verschiedenen Einschätzungsfragen würde grosser Handlungsspielraum bestehen. So sei es wichtig, zu wissen, welchen anrechenbaren Wert ein Gebäude habe oder ob eine Liegenschaft als Abbruchobjekt anerkannt werde. Es gehe doch um grosse Beträge, und je nach Entscheid könne zum Beispiel beim Übertragen einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen ein gewähltes Konstrukt rechtzeitig angepasst werden. Was der Steuerpflichtige brauche und wünsche, sei ein Entscheid über die relevanten Punkte. Eine komplette Veranlagung für die Überschreibung eines Grundstückes sei nicht nötig. Aufgrund dessen wurde der nun vorliegende Antrag in der Kommission gestellt. Die Kommission befürchtete, dass mit einer gesetzlichen Regelung eines Vorentscheids ein immenser Aufwand für die Verwaltung folgen würde. Bereits heute könne man unbürokratisch Auskunft bei den Gemeinden einfordern. Es sei nicht effizient, wenn wegen Einzelfragen das Verwaltungsgericht angerufen werde. Mit einer gesetzlichen Regelung könne in Zukunft kein unverbindliches Ruling mehr verlangt werden. Möglicherweise werde nicht einmal mehr telefonisch eine Auskunft gegeben. Diesbezüglich sei auf das Votum des Finanzdirektors verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass unnötig viele Anfragen entstehen würden. Die Befürworter sind der Meinung, dass auf einen Vorentscheid eine Gebühr zu erheben sei. Der Fragesteller entscheide, was für ihn relevant sei. Er bezahle ja schliesslich auch für seine Anfrage. Die Kommission hat die Neuformulierung von § 200a, dass über einzelne Sachfragen ein Vorbescheid verlangt werden kann, mit 11 zu 3 Stimmen angenommen.

**Heini Schmid** fühlt sich als Kommissionsmitglied aufgrund gewisser Äusserungen aufgefordert, zu § 200a zu sprechen.

Zu Anastas Odermatt, der gesagt hat, die Zuständigkeit liege bei den Gemeinden: Das Grundstückgewinnsteuergesetz ist ein kantonales Gesetz und ermächtigt die Gemeinden. Das ganze Verfahren ist abschliessend im kantonalen Recht geregelt. Die Gemeinde hätte gar kein Recht zu legiferieren. Die vorliegende Frage gehört somit in den Rat. Eine Gemeindeversammlung hat dazu nichts zu sagen. Selbstverständlich ist die personelle Dotierung Sache der Gemeinde. Genau da liegt das Problem. Dass bei der Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden im Kanton Zug die beste aller Welten herrscht, wie dies Michael Riboni ausgeführt hat, widerspricht der Erfahrung des Votanten – und er hat nicht wenige solcher Fälle. Er weiss nicht, wie viele Fälle Michael Riboni vor einer Grundstückgewinnsteuer-Kommission im Kanton Zug durchexerziert hat. Es ist einfach, zu sagen, man könne anrufen und erhalte dann eine Antwort. In Zug ist das so, der dortige Stelleninhaber ist kompetent. In den anderen Gemeinden ist es schwieriger, eine kompetente Auskunft zu erhalten. Sicherlich haben alle schon die Erfahrung gemacht, dass die Gemeinden nicht immer so toll sind und das Milizsystem auch Probleme bereitet.

Und wenn die Bürokratie den Bürgern Probleme bereitet, ist es die verdammte Pflicht des Rats – und gerade auch der SVP –, die Bürger vor dieser Bürokratie zu schützen. Das Recht, zu wissen, was auf einen zukommt, ist fundamental. Bei einer normalen Steuerveranlagung hat noch nie jemand etwas gegen ein Steuer-Ruling einzuwenden gehabt. Konsequenterweise müsste die SVP jetzt einen Antrag stellen, dass Steuer-Rulings beim normalen Veranlagungsverfahren abgeschafft gehören. Sonst würde einem der Steuerbeamte ja nie mehr einen telefonischen Mitbericht geben. Deshalb ist es unlogisch, bei der Grundstückgewinnsteuer eine Staatsaffäre daraus zu machen. Dieselbe Selbstverständlichkeit, die bei der normalen Steuerveranlagung herrscht, braucht es auch bei der Grundstückgewinnsteuer. Es hat keinen Platz, nun zu sagen: «Ein Gesetz mehr, das ist des Teufels, also weg damit.» Oder: «Es hilft den Grundeigentümern, die haben sowieso viel Geld. Darum muss man denen ja nicht helfen.» Der Votant hat es satt, dass im Rat zunehmend nach irgendwelchen Ideologien politisiert wird. Und den Leuten draussen, die irgendein Problem haben, wird nicht mehr geholfen: entweder, weil sie Grundeigentümer sind und sowieso zu viel Geld haben, oder weil man grundsätzlich gegen Gesetze ist und deshalb nicht helfen will. Der Votant bittet die Ratsmitglieder, Sachpolitik zu betreiben und der Vorlage zuzustimmen.

**Thomas Werner** stellt fest, dass das ein bisschen viel auf einmal war von Heini Schmid. Die FDP und auch die CVP schaffen es immer wieder, den Hund als Katze zu verkaufen. Scheinbar war man sich einig, dass es sich hier um einen Einzelfall handelt bzw. um einzelne Fälle. Und es ist die FDP, die sich immer wieder rühmt, gegen Gebühren und gegen die Bürokratie zu sein. Doch sie lässt keine Gelegenheit aus, mehr Bürokratie zu schaffen und die Gebühren jeweils zu erhöhen. Aber vor den nächsten Wahlen kommt dann wieder der unglaubliche Antrag, dass eine Steuererklärung erfunden werden müsse, die auf einer A4-Seite Platz hat. Das ist keine seriöse Politik der Kolleginnen und Kollegen der bürgerlichen Mitte. Alle Gemeinden haben in der Vernehmlassung verlauten lassen, dass sie das jetzige System beibehalten wollen, und zwar deshalb, weil es gut läuft. Alle ausser Heini Schmid waren sich in diesem Punkt einig. Der Rat darf sich nicht über die Gemeinden hinwegsetzen und diesen etwas aufdrücken, was gegen die Praxis und die tägliche Arbeit verstösst.

**Manuel Brandenburg** war erstaunt über die Emotionalität des Votums von Heini Schmid. Es ist erstaunlich, dass man sich wegen einer solchen Frage derart ins Zeug legen kann. Es sollten jedoch keine Personen, die im Rat ein Votum halten, persönlich angegriffen werden. So wurde dem SVP-Sprecher vorgeworfen, er habe ja keine Ahnung, wohingegen Heini Schmid dauernd mit Fällen von Grundstückgewinnsteuern zu tun habe. Es gilt, anständig zu bleiben.

Inhaltlich erstaunlich war, dass Heini Schmid nicht auf die juristischen Bedenken des Verwaltungsgerichts eingegangen ist. Das Verwaltungsgericht hat immerhin in seinem Bericht festgehalten, aus seiner Sicht würde dieser Passus vom Bundesgericht aufgehoben. Und beim ersten Beschwerdeverfahren, bei dem dieser Passus im Spiel ist, wird der Anwalt diesen als bundesrechtswidrig rügen. Dann wird darüber entschieden. Deshalb ist es erstaunlich, dass Heini Schmid vor allem «Vor-Wahl-CVP-Getrommel» veranstaltet, aber als kompetenter Jurist, der er ist, nicht weiter auf diese Frage eingeht und den Rat unbesehen auffordert, dem Paragraphen zuzustimmen.

**Michael Riboni** bezieht sich auf das Votum von Heini Schmid. Dieser hat gesagt, dass bereits heute in gewissen Gemeinden die fachliche Kompetenz fehlen würde,

um seriös Auskunft zu erteilen auf entsprechende Fragen. Wie sollen denn die genau gleichen Personen, die anscheinend heute schon nicht in der Lage sind, die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger seriös zu bearbeiten, juristisch-formell korrekte Vorbescheide erlassen? Wie soll das gehen? Nur mit § 200a wird die fachliche Kompetenz der Behörden nicht gesteigert.

**Gabriela Ingold** stellt fest, dass zwei Meinungen auf dem Tisch liegen und verweist auf ihr Eintretensvotum. Die Motivation bei dieser Vorlage ist es, den Steuerzahler und seine Rechte zu vertreten und nicht die Rechte der gemeindlichen Behörden. Denn es ist ganz klar der Steuerzahler, der Gehör braucht.

**Heini Schmid** äussert sich zur Verwaltungsgerichtsproblematik. Er hat diesen Punkt noch einmal im Bericht des Regierungsrats nachgelesen und wäre froh um Aufklärung, was das Verwaltungsgericht wirklich gesagt hat. Warum ist die jetzt vorliegende Version verwaltungsgerichtlich anfechtbar? Es wäre wünschenswert, materiell zu wissen, was konkret nicht stimmt. Das Gesetz ist verbindlich, es gibt ein Rechtsmittel gegen diese Vorbescheide. Es ist nicht ersichtlich, wo die juristische Problematik liegt. Wenn der ganze Sachverhalt nicht sauber abgehandelt wird, dann ist nur für den sauber abgehandelten Teil die Verbindlichkeit da. Dieselbe Problematik liegt bei jedem Vorbescheid vor.

Zur Kompetenz der gemeindlichen Behörden: Diese lässt teilweise zu wünschen übrig, weil es viele Personalwechsel in den Sekretariaten gibt. Glücklicherweise ist in der Kommission der jeweiligen Gemeinden viel Know-how vorhanden. Einige Kommissionsmitglieder sind Anwälte, welche die Kommissionsentscheide materiell fundiert begleiten können. Aber wenn ein KV-Absolvent nach zwei Monaten Tätigkeit der Grundstücksgewinnsekretär ist, ist es verständlich, dass keine fundierte Auskunft von ihm erwartet werden kann. Das ist das Problem. Es reicht nicht, nur den Sekretär anzurufen. Die Kommissionen sind dann verpflichtet, die Mankos, welche die Sekretariate aufweisen, zu überbrücken. Das hat auch dazu geführt, dass Steinhausen das Sekretariat der Stadt Zug übergeben hat. Die Kommission hingegen ist weiterhin eigenständig in Steinhausen tätig. Das erklärt, warum es teilweise Probleme gibt, einen Vorbescheid kurzfristig zu bekommen. Das heisst aber noch lange nicht, dass der Vorbescheid selbst schlecht ist.

**Anastas Odermatt** ist kein Jurist und lässt sich gerne von Heini Schmid belehren. Doch es wäre nicht notwendig gewesen, die Ideologiekeule zu schwingen, denn die Haltung der ALG ist nicht aus ideologischen Gründen entstanden. Vielmehr wurde die Vorlage diskutiert, und die Vernehmlassungsantworten der Gemeinden, welche ihre Kompetenz behalten möchten, wurden berücksichtigt. So kam man zum Schluss, die Haltung der Gemeinden stärker zu gewichten als andere Argumente.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** hält fest, dass der Regierungsrat weder ideologisch noch fundamental, sondern sehr sachlich operiert.

Zur Autonomie der Gemeinden: Wie bereits gesagt wurde, handelt es sich – zum Glück – um ein kantonales Recht. Mehr gibt es dazu nicht zu sagen. Die personellen Angelegenheiten möchte der Finanzdirektor nicht weiter kommentieren.

Zu den Einzelfällen: Es sind zwar wenige Fälle, die betroffen sind, aber es ist nicht nur ein Fall. Diese Fälle werden inskünftig eher komplexer. Die Welt wird nicht einfacher, auch was Liegenschaften, Grundstücke, Grundstücksübertragungen usw. anbelangt. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat einverstanden, dass zu Teilfragen ein Vorbescheid verlangt werden kann.



Das Rechtsmittel ist zu einem Thema geworden, weil das Verwaltungsgericht zum allerersten Entwurf Stellung bezogen hat. Die Motionärin forderte einen Vorbescheid ohne Rechtsmittel. Man versuchte, diese Forderung im ersten Entwurf umzusetzen. Die Rückmeldung des Verwaltungsgerichts war, dass das nicht möglich sei. Denn wenn ein Vorbescheid eine gewisse Verbindlichkeit aufweist und sogar eine Gebühr verlangt wird, handelt es sich um eine Feststellungsverfügung. Bei jeder Feststellungsverfügung muss ein Rechtsmittel ergriffen werden können – Stichwort Rechtsweggarantie. Deshalb wurde der entsprechende Teilsatz gelöscht und die Beschwerdemöglichkeit aufgeführt. Damit hat sich dieses Problem unterdessen gelöst. Der Regierungsrat beantragt deshalb, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass zuerst die einzelnen Absätze von § 200a beraten werden, bevor über den Antrag, geltendes Recht beizubehalten bzw. auf § 200a zu verzichten, abgestimmt wird.

#### *Überschrift zu § 200a (neu)*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission einen abweichenden Antrag stellt. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Kommission.

#### *§ 200a Abs. 1*

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Kommission einen abweichenden Antrag stellt. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Kommission.

#### *§ 200a Abs. 2*

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

#### *§ 200a Abs. 3*

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Kommission die Löschung des zweiten Satzes beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Kommission.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun über die bereinigte Fassung von § 200a bzw. über den Antrag von ALG und SVP, auf § 200a zu verzichten, abgestimmt wird.

- **Abstimmung 4:** Der Rat genehmigt mit 39 zu 28 Stimmen die bereinigte Fassung von § 200a.

**Teil II** (Fremdänderungen)

**Teil III** (Fremdaufhebungen)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdänderungen und Fremdaufhebungen gibt.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**Teil IV** (Referendumsklausel und Inkrafttreten)

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass keine abweichenden Anträge zur Referendumsklausel vorliegen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass bei der Regelung des Inkrafttretens folgende Ergänzung erforderlich ist: *«Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.»*

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die erste Lesung damit abgeschlossen ist. Es folgt eine zweite Lesung.

An dieser Stelle übernimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart den Platz des Landschreibers.

TRAKTANDUM 7

**782 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (S 2 Siedlungsbegrenzungslinie; L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete; L 7 BLN-Gebiet; E 10 Störfallvorsorge; E 11 Abbau Steine und Erden)**

Vorlagen: 2689.1/1a - 15321 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2689.2 - 15322 (Antrag des Regierungsrats); 2689.3/3a - 15445 (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission).

EINTRETENSDEBATTE

**Heini Schmid**, Präsident der Kommission für Raumplanung und Umwelt, hält fest, dass die Kommission beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser mit der Änderung der Kommission zuzustimmen. Die Kommission dankt dem Baudirektor und seinem Team für die gute Vorbereitung und Begleitung der Kommissionssitzung. Die Anpassungen waren in der Kommission unbestritten, und die Abstimmungen erfolgten jeweils ohne Gegenstimmen. Die Streichung eines Satzes bei den BLN-Bestimmungen wird vom Regierungsrat ebenfalls unterstützt, und somit macht es keinen Sinn, die Debatte unnötig in die Länge zu ziehen.

Die Vorlage ist geprägt vom zunehmenden Einfluss des Bundes auf die Zuger Raumplanung. BLN-Gebiete, Störfallvorsorge und Monitoring des Naturschutzes sind Aufgaben, die dem Kanton von Bern aus aufgetragen werden. Was im Einzelfall unbedenklich erscheint, ergibt in der Summe einen schleichenden Souveränitätsverlust. Viel gravierender ist aber, dass die Interessenabwägung bei baurechtlichen Entscheiden zunehmend schwieriger wird, weil die Anforderungen im föderalistischen System ungenügend koordiniert werden. Geradezu grotesk wird das ganze Regelungsdickicht, wenn sich der Bund, wie bei der Störfallvorsorge, nicht an die von ihm initiierten Planwerke gebunden fühlt. Anzustreben ist, dass die ganzen Inventare und Massnahmen zwischen Bund und Kantonen besser abgestimmt werden. Es kann nicht sein, dass Widersprüche erst im Baubewilligungs- oder Zonenplanverfahren auf dem Buckel der Bauwilligen ausgetragen werden.

Bei den einzelnen Punkten war Folgendes für die Kommission wichtig:

- Bei der Siedlungsbegrenzung darf das gewählte Vorgehen keine Schule machen, sind doch Siedlungsbegrenzungslinien, wie es der Name es schon sagt, zur Begrenzung der Siedlung und nicht für die Begrenzung von Bauten da.
- Bei der Kontrolle der Naturschutzgebiete ist es für die Kommission zentral, dass bedarfsgerecht und vor allem gut koordiniert kontrolliert wird.
- Bei der Störfallvorsorge erschloss sich der Kommission der Sinn der einzelnen Einträge, insbesondere bei den Kantonsstrassen, nicht vollständig. Da aber der Inhalt der Einträge vom Bund gemäss seinen Anforderungen festgelegt wird, hat die Kommission auf Anträge verzichtet.
- Die Deponie Neuheim wird begrüsst, können doch verschiedene Interessen elegant unter einen Hut gebracht werden. Diese Zustimmung soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass, wie die Diskussion in der Kommission gezeigt hat, der Kiesabbau im Kanton Zug nach wie vor ein heisses Eisen ist.

Die Kommission für Raumplanung und Umwelt dankt dem Rat für die Zustimmung zur Vorlage.

**Karl Nussbaumer** spricht für die SVP-Fraktion, die das Eintreten auf die Vorlage unterstützt und den Anpassungen im kantonalen Richtplan zustimmt.

Zur Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn: Es ist aussergewöhnlich, dass man die Siedlungsbegrenzungslinie innerhalb der Bauzone zieht. Damit die bestehende Fensterfabrik im Norden erweitert werden kann, ist es aber notwendig. Es war der SVP-Fraktion wichtig, dass der Inhaber der Fensterfabrik mit diesem Kompromiss einverstanden ist und so die Arbeitsplätze im Kanton Zug bleiben.

Es macht Sinn, dass die festgelegten Naturschutzgebiete in Zukunft nicht mehr nach fixem Rahmen kontrolliert werden. Ebenfalls richtig ist es, die BLN-Gebiete im Richtplan zu erwähnen. Damit wird bei Planungen deren Wichtigkeit gleich aufgezeigt. Gutzuheissen ist ebenso die Störfallvorsorge. Sie ist Teil des Bundesrechts, das nun räumlich umgesetzt wird.

Zum Abbau Steine und Erden: Es ist sinnvoll, mit dieser Anpassung früher gemachte Fehler zu beheben. Mit der Höferschüttung durch unverschmutztes Material können die Landwirte die 27 Hektaren grosse Fläche danach wieder problemlos nutzen.

**Daniel Abt** teilt mit, dass die FDP-Fraktion den geplanten Änderungen der Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn zustimmt und gerne Hand bietet, damit sich ein wichtiger Zuger Arbeitgeber im Kanton weiterentwickeln kann. Ebenso unterstützt wird die Richtplanänderung bei den kantonalen Naturschutzgebieten, damit diese den während der letzten Jahre vollzogenen Unterhaltsintervallen entspricht. Auch bezüglich BLN-Gebiete stimmt die Fraktion der vorberatenden Kommission zu.

Zur Störfallverordnung: Die Beratung für bauliche Massnahmen darf zu keinen wesentlichen Mehrkosten zulasten der Bauherrschaft führen. Dass die Beratung nicht zu zusätzlichen Stellen in der Verwaltung führen darf, versteht sich von selbst. Unter diesen Voraussetzungen stimmt die FDP-Fraktion auch diesem Punkt zu.

Zum Abbau Steine und Erden: Das Resultat der während zwei Jahren durch die Baudirektion geführten Verhandlungen ist eine erfreuliche Win-win-Lösung. Durch die geplante Höferschüttung und gleichzeitige Sanierung der bestehenden Deponie können dringend benötigte Deponiekubaturen zeitnah geschaffen werden. Die Landschaft wird deutlich aufgewertet. Gerne stimmt die Fraktion diesem Projekt zu.

**Hanni Schriber-Neiger** hält fest, dass die ALG den Antrag der Regierung befürwortet. Ausnahmsweise soll eine Siedlungsbegrenzungslinie im Siedlungsgebiet, also in der Bauzone – und erst noch entlang eines Gebäudes –, versetzt werden. Die Baumgartner Fenster AG erhält für eine weitere Produktionshalle die Möglichkeit, eine allerletzte Vergrösserungsetappe in die Wege zu leiten. Mit dieser Zustimmung wird die Wichtigkeit des Werkplatzes Kanton Zug aufgezeigt. Dieses Entgegenkommen ist als Kompromiss und Ausnahme zu verstehen und nicht als Präjudiz. Eine übernächste Erweiterung wird es in dieser sensiblen Landschaft, auch mit der Lorze in der Nähe, mit dieser Begrenzungslinie keine mehr geben können. Dies ist zu begrüssen.

Auch den weiteren Anträgen stimmt die ALG zu: den Erfolgskontrollen in den Naturschutzgebieten, die wichtig sind; dem neuen Grundsatz zu den BLN-Gebieten; der Koordination der Störfallvorsorge und der Wiederaufnahme in den Richtplan einer grossen Rekultivierung für eine viel bessere Bodenfruchtbarkeit in Neuheim bei der Kiesgrube. Dort sollen die heutigen ökologischen Vorgaben zur Anwendung kommen, und die Kosten dazu übernimmt wie geplant die Sand AG. Die ALG ist für Eintreten und folgt dem Antrag der Kommission.

**Barbara Gysel** teilt mit, dass auch die SP-Fraktion für Eintreten ist und die Anträge der Kommission unterstützt.

Zur Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn: Die Erweiterung der Fensterfabrik kann man aus betriebswirtschaftlichen Gründen nachvollziehen. Allerdings möchte auch die SP-Fraktion nicht, dass es eine weitere folgt.

Zu den kantonale Naturschutzgebieten: Es ist sinnvoll, dass nicht alle kantonalen Naturschutzgebiete im gleichen Rhythmus und in exakt gleicher Intensität überprüft werden. Daher stimmt die SP-Fraktion der Änderung zu. Aber: Flexibilität heisst nicht Beliebigkeit. Im Bericht der vorberatenden Kommission ist auf Seite 3 nachzulesen, dass alle 19 Schutzgebiete alle acht Jahre durch Luftbilder analysiert werden. Das ist sinnvoll, um die Abgrenzungen der Gebiete zu vergleichen. Die exakte Fauna und Flora kann damit aber nicht erfasst werden: einen Feldhasen oder eine Goldammer, eine Sonnentau oder ein Adonisröschen erkennt man nicht auf einem Luftbild. Der Kanton muss daher auch weiterhin ein angemessenes Controlling zur Artenvielfalt durchführen und darf sich nicht nur auf Luftbilder abstützen.

Zum Abbau Steine und Erden: Eine Million Kubikmeter Erden soll aufgefüllt und rekultiviert werden. Das ist fast doppelt so viel, wie 2016 im Kanton Zug Kies abgebaut wurde. Dem Kiesbericht 2016 zufolge, der vor wenigen Tagen veröffentlicht wurde, bauten die Kieswerke rund 547'000 Kubikmeter Kies in den Zuger Abbaustellen ab. Ein Drittel davon wird exportiert. Da es sich um gewaltige Massen, fragile Landschaften und bedeutende Herausforderungen auch für die Zukunft handelt, lohnt sich eine inhaltliche Vertiefung, wie sie auch vom Kommissionspräsidenten angekündigt wurde. Den übrigen Anträgen stimmt die SP-Fraktion ebenfalls zu.

**Nicole Imfeld** teilt mit, dass die GLP für ein Eintreten auf die Vorlage ist und den Richtplanänderungen zustimmt. Zu begrüssen ist die Siedlungsbegrenzungslinie in Hagendorn als Kompromiss zwischen einer klaren Begrenzung eines heiklen Gebietes und den Entwicklungsmöglichkeiten für ein Unternehmen.

Des Weiteren ist nachvollziehbar, dass die kantonalen Naturschutzgebiete nicht in einem fixen, sondern einem sinnvollen Turnus überprüft werden sollen. Die GLP unterstützt ebenfalls die Regelungen zu den BLN-Gebieten, die deren Einbezug analog zu anderen Inventaren wie dem ISOS im Sinne der Interessensabwägung festlegt.

Zur Koordination der Raumplanung mit der Störfallvorsorge: Die Votantin gibt ihre Interessensbindung bekannt; sie leitet die Planungs- und Bauabteilung der Gemeinde Ebikon und wird immer wieder mit solchen Themen konfrontiert. Die Störfallvorsorge gewinnt in den immer dichter besiedelten Gebieten an Bedeutung. Zu grossen Herausforderungen führen beispielsweise Kantonsstrassen, die durch Ortszentren führen. Im Bericht des Regierungsrats heisst es zwar, dass angrenzende Verdichtungen bei Strassen in der Regel zu keinen inakzeptablen Risiken führen. Trotzdem entsteht ein Aufwand für die Gemeinden und den Kanton. Und es wird nicht einfacher, es wird immer komplizierter. Nichtsdestotrotz stimmt die GLP dem Richtplaneintrag zu, ebenso der Rekultivierung von Neutal.

Baudirektor **Urs Hürlimann** dankt dem Rat für die gute Aufnahme der Vorlage und der Kommission für die sachlich und fachlich intensive Diskussion. Den grundsätzlichen Bemerkungen des Kommissionspräsidenten ist leider zuzustimmen. Die Einflussnahme des Bundes in diesem Bereich – vor allem in der Raumplanung – ist besorgniserregend. Die Kantone müssen alles daran setzen, dass die Raumplanung nach wie vor in ihrer Hoheit bleibt. Dafür setzt sich sowohl die Baudirektorenkonferenz als auch der Kanton Zug ein. René Hutter, Chef der Raumplanung, arbeitet beispielsweise in massgeblichen Foren auf Stufe Bund mit und versucht auf diese Weise, die Vorstellungen der Kantone einzubringen. Eine Herausforderung ist das Tempo: Noch ist das RGB 1 nicht einmal in allen Kantonen vollzogen, und auf Stufe Bund hat bereits das RBG 3 gestartet, und zwar mit minimierten Vernehmlassungsfristen. Dagegen wehren sich die Kantone.

Zur Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn: In der Kommission sowie in der Baudirektion und der Regierung ist man sich bewusst, dass es sich nicht um ein Präjudiz handeln kann. Es soll eine Ausnahme sein und einen Kompromiss bzw. eine Win-win-Situation darstellen für Landschaft und zugerische Wirtschaft.

Zur Störfallvorsorge: Nicole Imfeld hat den Regierungsrat auf die bestehenden Risiken aufmerksam gemacht. Das ist richtig. So fährt jede Woche mindestens ein Vinylchlorid-Transportzug der SBB über ca. 27 Weichen in Rotkreuz. Dieser Gefahr muss man sich bewusst sein. Die Regierung sucht mit den Verantwortungsträgern in diesem Bereich die Koordination, um eine optimale Sicherheit in einem dicht überbauten Gebiet, wie es der Kanton Zug darstellt, zu realisieren.

Zu den Naturschutzgebieten: Der Regierungsrat möchte diese Gebiete nicht reduzieren, denn es sind Oasen für die Bevölkerung. Mit dem vorliegenden Entscheid soll die Wichtigkeit des Naturschutzes nicht geschmälert werden, vielmehr wird eine Verstärkung in diesem Bereich angegangen.

Zur Höferschüttung: Auch dies ist eine Win-win-Situation für die Landschaft, die betroffenen Bauern und die Kiesunternehmen. Der Rat hat somit einen weisen, klugen Entscheid getroffen.

Wahrscheinlich war dies die letzte Sitzung des Baudirektors in der Raumplanungskommission, die so einhellig und einstimmig vonstattenging. Bei den Themen, mit denen sich die Kommission in den nächsten Monaten beschäftigen wird, wird es

um die entscheidenden Fragen für die Zukunft des Kantons gehen. Es ist dabei an die Grundzüge der räumlichen Entwicklung zu denken: Wie gross soll der Kanton Zug werden? Wie sollen die Mobilitätsprobleme gelöst werden? Welche Haltung nimmt man in der Frage von Wohn-, Arbeits und Mischzonen ein? Auf all diese Fragen sind Antworten des Rats gefordert. Daraus abgeleitet muss festgelegt werden, wie diese Entwicklungen umgesetzt werden können. Erforderlich ist dazu ein Mittel im Raumplanungsgesetz, in der Verordnung. Was soll dort festgelegt werden? Wird man die gesetzgeberischen Mittel erhalten, um eine Verdichtung – die unbedingt notwendig ist, um die Entwicklung sicherzustellen – umzusetzen? Sind diese Fragen einmal beantwortet, geht es um das Eingemachte. Wie sieht die gesamte Verkehrskonzeption der Zukunft aus? Wie stellt man sich zu Grossprojekten wie zum Beispiel zum ZVB-Hauptstützpunkt oder zur zukünftigen Mittelschulplanung? Letztere ist davon abhängig, ob 148'000 oder nur 130'000 Bürgerinnen und Bürger im Kanton ansässig sind. Insbesondere die Raumplanungskommission wird in den nächsten Wochen und Monaten gefordert sein, und der Rat wird grundlegende Entscheide über die Zukunft des Kantons fällen müssen. Der Baudirektor geniesst somit noch einmal das Heimspiel bei dieser Vorlage und freut sich auf die kommenden intensiven Auseinandersetzungen in der Kommission und im Rat.

#### EINTRETENSBECHLUS

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass nur eine einzige Lesung erfolgt.

#### Richtplan

*S2 Siedlungsbegrenzungslinie (Karte)*

*L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete*

*L 5.1.1*

*L 5.1.2*

*L 7.2 BLN-Gebiete*

- Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegenden Anträge.

*L 7.2.1*

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Kommission einen abweichenden Antrag (Streichung des letzten Satzes) stellt. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Kommission.

L 7.2.2  
L 7.2.3  
E 10.1 Störfallrisiko  
E 10.1.1  
E 10.1.2  
E 10.1.3  
E 11.2 Vorhaben  
E 11.2.1

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegenden Anträge.

**Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans  
(Vorlage: 2689.2 - 15322)**

***Titel und Ingress***

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

***Teil I***

§ 1 Bst. a–e

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

***Teil II (Fremdänderungen)***

***Teil III (Fremdaufhebungen)***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdänderungen und Fremdaufhebungen gibt.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**Teil IV (Referendums Klausel und Inkrafttreten)**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass kein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vorliegt.

**SCHLUSSABSTIMMUNG**

→ **Abstimmung 5:** Der Rat genehmigt die Vorlage mit 66 zu 0 Stimmen.

### TRAKTANDUM 3

#### Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

**783** Traktandum 3.1: **Motion der SVP-Fraktion betreffend transparente Zahlen zu den ausgesprochenen Landesverweisungen und vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Zug**

Vorlage: 2742.1 - 15438 (Motionstext).

→ Stillschweigende Überweisung an das Obergericht zu Bericht und Antrag.

**784** Traktandum 3.2: **Motion der SVP-Fraktion betreffend Aufhebung des Schulpsychologischen Dienstes**

Vorlage: 2743.1 - 15441 (Motionstext).

**Peter Letter** teilt mit, dass sich die FDP-Fraktion nicht zum Inhalt der Motion äussert. Vielmehr geht es um das Verfahren. Der Bericht zu dieser Motion sollte wie üblich durch den Regierungsrat verfasst werden. Es ist der Bildungsdirektion zuzutrauen, dass sie dem Rat eine Diskussionsgrundlage liefert, die es erlaubt, über eine Erheblicherklärung der Motion zu entscheiden. Somit stellt die FDP-Fraktion den **Antrag**, dass der Bericht nicht durch eine Kommission – sei dies eine Ad-hoc-Kommission oder die Bildungskommission – erstellt wird, sondern durch den Regierungsrat. Für den Fall, dass dieser Antrag abgelehnt wird, stellt die Fraktion den **Eventualantrag**, dass der Bericht durch die Bildungskommission erstellt wird und nicht durch eine Ad-hoc-Kommission. Eine Überweisung der Motion wird unterstützt.

**Hubert Schuler**, Sprecher der SP-Fraktion, hält fest, dass die SVP-Fraktion in ihrer Motion beantragt, eine Ad-hoc-Kommission zu beauftragen, den Bericht und Antrag zur Aufhebung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) zu erarbeiten. In der Begründung der Motion wird aufgeführt, dass es den SPD noch nicht so lange gibt. Das Angebot des SPD gibt es seit 44 Jahren. Die Ratsmitglieder können selber entscheiden, ob dies nun lange oder nicht so lange ist. Zusätzlich wird die Behauptung aufgestellt, dass durch die staatlich angestellten Psychologen gesunde Kinder geschwächt und zu einem Therapiefall würden, wenn Abklärungen stattfinden würden. In der ganzen Begründung zur Motion scheint es den Motionären nicht klar, was der SPD genau macht, wie die Abläufe für eine allfällige Abklärung verlaufen und wie lange es den SPD überhaupt gibt. Mit der Behauptung, dass mit der Abschaffung des SPD Geld gespart werden kann, hauen die Motionäre dem Fass den Boden raus. Wenn jemand Steuern optimieren will, geht diese Person zu einem Treuhänder oder Banker, sicher nicht zu einem Schuhmacher oder Zahnarzt. Wenn Kinder oder Erwachsene Lernstörungen oder -beeinträchtigungen haben, ist es folgerichtig, dass Hilfe beim SPD gesucht wird. Wenn die Motionäre weiter behaupten, dass es genügend Angebote von psychologisch ausgebildeten Fachpersonen im Kanton Zug für Kinder geben würde (die nicht Staatsangestellte sind wie beim APD-KJ), sind sie einem weiteren grossen Irrtum aufgesessen. Ich hoffe für sie als Väter oder vielleicht später als Grossväter, dass sie nie in die Situation kommen, in der sie für ihr Kind oder Grosskind eine psychologische Betreuung brauchen, denn erst dann werden sie sehen, dass das Angebot in keiner Weise reicht. Deshalb stellt die SP-Fraktion den **Antrag**, die Motion nicht zu überweisen.



Des Weiteren stellt die SP-Fraktion zwei **Eventualanträge**:

1. Falls es eine Überweisung gibt, soll die Motion an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen werden.

2. Falls es eine Überweisung gibt und der erste Eventualantrag abgelehnt wird, soll die Motion an die Bildungskommission zu Bericht und Antrag überwiesen werden.

Eine Ad-hoc-Kommission ist das falsche Instrument für dieses Anliegen. Die Bildungskommission hat viel Know-how im Bereich Schule und Unterricht, und es ist nicht effizient, wenn eine separate Kommission eingesetzt wird.

**Esther Haas**, Sprecherin der ALG, führt aus, dass der SPD 1973, also vor 44 Jahren, errichtet wurde. In der heutigen Form besteht der SPD seit 1988, nach einer Zusammenführung des SPD der Stadt Zug, dem SPD des Kantons Zug und dem Schultherapeutischen Dienst des Kantons Zug. Der SPD ist im Schulgesetz unter § 44 als kantonaler Schuldienst verankert. In der Verordnung zum Schulgesetz sind die Aufgaben des SPD klar beschrieben. Der SPD nimmt eine wichtige schützende Funktion für Schülerinnen und Schüler ein, damit nicht unnötig Massnahmen mit weitreichenden Auswirkungen von der Schule vor Ort getroffen werden können. Der SPD ist eine von Eltern und Lehrpersonen akzeptierte und geschätzte Fachstelle der Direktion für Bildung und Kultur.

Jetzt soll auf die Schnelle – mit dieser Motion – eine bewährte und wirklich sinnvolle Institution abgeschafft werden – das darf doch schlicht nicht wahr sein!

Man kann sich nur vorstellen, dass die Motionäre durch eine punktuelle Betroffenheit zur Feder gegriffen haben. Denn hätten sie sich wirklich mit der Sachlage auseinandergesetzt, dann wäre es doch klar, dass der SPD eine wichtige, unverzichtbare Aufgabe erfüllt. Über eine Abschaffung darf deshalb nicht einmal laut nachgedacht werden, und auch die ALG stellt den **Antrag** auf Nichtüberweisung der Motion.

**Andreas Hausheer** teilt mit, dass die CVP-Fraktion einstimmig der Meinung ist, dass die Motion überwiesen werden soll, jedoch an den Regierungsrat und nicht an eine Ad-hoc-Kommission. Die Möglichkeit einer Überweisung an eine Ad-hoc-Kommission besteht zwar in der Geschäftsordnung, wurde aber unter anderem für den Fall erstellt wie beispielsweise bei den Problemen im Bereich Informatik, als man der Regierung nicht mehr zutraute bzw. ihr die Fähigkeit absprach, einen sinnvollen Bericht zu erstellen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die SVP der Bildungsdirektion diese Fähigkeit im vorliegenden Fall abspricht. Damit gibt es keinen Grund, die Motion nicht auf dem üblichen Weg der Regierung zu überweisen. Was das Abstimmungsverfahren betrifft, so sollte zuerst die Frage geklärt werden, an wen die Motion überwiesen werden soll, d. h. an den Regierungsrat oder an eine Kommission. Erst in einem zweiten Schritt sollte darüber abgestimmt werden, ob die Motion überhaupt überwiesen wird. Wenn entschieden wird, die Motion an den Regierungsrat zu überweisen, wird die CV-Fraktion einstimmig zustimmen.

**Manuel Brandenburg** führt aus, warum die SVP-Fraktion eine Überweisung an eine Ad-hoc-Kommission fordert. Es ist klar voraussehbar, wie das Ergebnis des Berichts und Antrags ausfallen wird, wenn diese von der Bildungsdirektion erarbeitet wird. Der Schulpsychologische Dienst ist dort angesiedelt, die Schulpsychologen arbeiten dort und werden natürlich auch in die Ausarbeitung des Berichts miteinbezogen. Vielleicht entwerfen sie diesen sogar selbst. Das führt zu einer Farce, da es ohnehin einen Antrag auf Nichterheblicherklärung geben wird. Wenn das Thema durch eine Ad-hoc-Kommission bearbeitet wird, ist der Fächer offen. Es handelt sich um eine parlamentarische Kommission, die den Bericht und Antrag erstellt; natürlich mit Einbezug der Bildungsdirektion und des Schulpsychologischen Dienstes.

Vor diesem Hintergrund hält die SVP-Fraktion am Antrag fest, dass die Motion an eine Ad-hoc-Kommission überwiesen werden soll. Selbstverständlich traut die SVP ihrem Regierungsrat bzw. ihren beiden Regierungsräten nur allerbeste Arbeit zu, schliesslich sind sie beide Tausendsassas. Aus genannten Gründen fordert die SVP-Fraktion aber trotzdem eine Ad-hoc-Kommission.

Zum Eventualantrag einer Überweisung an die Bildungskommission: Sollte der Rat der Überweisung an eine Ad-hoc-Kommission nicht zustimmen, ist es vorstellbar, dass viele Mitglieder der SVP-Fraktion sich damit einverstanden erklären würden. Es wurde in der Fraktionssitzung jedoch nicht besprochen.

Zum Votum von Esther Haas, die gesagt, man dürfe nicht einmal darüber nachdenken, den Schulpsychologischen Dienst aufzuheben: Ein Denkverbot im Rat? Das passt vielleicht ein wenig in die Richtung, aus der ihre Partei herkommt. Doch in diesem Land und in diesem Kanton sollte man frei denken können. Es darf auch laut über alles nachgedacht werden.

**Zari Dzaferi** geht davon aus, dass Manuel Brandenburg in der letzten Zeit einige Reden von Donald Trump gesehen und gehört hat mit den stetigen Wiederholungen im Stile von «grossartig, grossartig, ...». Es war sehr interessant, nun noch eine deutsche Variante hiervon zu hören. Ein grosses Lob an Manuel Brandenburg, der dies hervorragend inszeniert hat. (*Der Rat lacht.*)

Eine Überweisung an die Bildungskommission macht Sinn; sie ist nicht befangen und wird nicht per se zum Schluss kommen, die Motion sei nicht erheblich zu erklären. Überlegt man sich, aus welchen Ratsmitgliedern eine Ad-hoc-Kommission bestehen sollte, so wären das ebenfalls diejenigen, die sich mit dem Thema Bildung auseinandersetzen.

Es würde also nicht sehr viel ändern. Frei denken ist selbstverständlich richtig. Der Votant selbst wird einer Überweisung der Motion auch zustimmen, obwohl ihn deren Qualität nicht überzeugt. Rückblickend wurden jedoch oftmals Motionen von links per se einfach nicht überwiesen. Auch in diesen Fällen wäre es angebracht gewesen, über die entsprechenden Themen zu diskutieren. Folglich besteht kein Grund, dass Manuel Brandenburg nun die Moralkeule schwingt.

Es wird spannend sein, welche Haltung die Regierung zum Thema SPD einnehmen wird. Es ist zu erwarten, dass die Motion schlussendlich nicht erheblich erklärt wird, da die Gründe, warum es den SPD braucht, stichhaltig sind.

**Silvia Thalmann** würde es begrüssen, wenn der Rat den ordentlichen Weg einschlagen und die Motion dem Regierungsrat überweisen würde. Manuel Brandenburg hat erwähnt, dass auch eine Überweisung an die Bildungskommission eine Option wäre. Als Präsidentin der Bildungskommission hat sich die Votantin bereits Überlegungen zu einem möglichen Vorgehen gemacht. Sie würde die betroffene Direktion einladen und um eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes bitten. Das Vorgehen wäre also sehr ähnlich wie bei einer Überweisung an den Regierungsrat.

- **Abstimmung 6:** Der Rat beschliesst mit 49 zu 19 Stimmen, dass die Motion nicht an eine Ad-hoc-Kommission, sondern an die Bildungskommission überwiesen würde.
- **Abstimmung 7:** Der Rat beschliesst mit 16 zu 54 Stimmen, dass die Motion nicht an die Bildungskommission, sondern an den Regierungsrat überwiesen würde.
- **Abstimmung 8:** Der Rat beschliesst mit 47 zu 21 Stimmen, die Motion an den Regierungsrat zu überweisen.

**785** Traktandum 3.3: **Interpellation von Barbara Gysel, Karen Umbach und Hans Baumgartner betreffend Wiedergutmachung für die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen: Was unternimmt der Kanton Zug?**

Vorlage: 2741.1 - 15433 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**786** Traktandum 3.4: **Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Park + Ride**

Vorlage: 2748.1 - 15447 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**787** Traktandum 3.5: **Interpellation von Philip C. Brunner und Daniel Stadlin betreffend Kantons- und Gemeindefinanzen im Zusammenhang mit dem «Sparpaket 2018» und dem Prozess «Finanzen 2019» sowie der vom Regierungsrat erwogenen Steuererhöhung**

Vorlage: 2751.1 - 15451 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

Die Beratungen werden an dieser Stelle unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.

**Beilage (nur elektronisch):**

Report der Abstimmungsergebnisse: <https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

